

Vertraulich !

Ministerratsprotokoll Nr. 11
vom 7. Dezember 1920

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. M a y r, Vizekanzler B r e i s k y sowie die Bundesminister Dr. G l a n z, Dr. P a l t a u f, Dr. G r i m m, H a u e i s, H e i n l, Dr. P e s t a, Dr. R e s c h und Dr. G r ü n b e r g e r.

Zugezogen:

Zu Punkt 2: Vom Volksgesundheitsamte: Sektionschef Dr. H e l l y;

“ “ 5: Vom Bundesministerium für Verkehrswesen: Sektionschef Dr. O n d r a c z e k;

“ “ 10: Vom Bundesministerium für Finanzen: Ministerialrat Dr. W e i g l, Ministerialrat Dr. W i l f l i n g und Finanzrat Dr. G r u b e r.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r

Dauer: 20.00 – 0.45

Reinschrift (9 ½ Seiten), Konzept, keine Präsenzliste, zweifaches Stenogramm mit Übertragung, kein Beschlussprotokoll.

I n h a l t:

1. Note des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses in Angelegenheit der Entwaffnung der Bevölkerung.
2. Krediterfordernis für den Ausbau der Volksheilstätte für tuberkulöse Kinder in Grimmenstein.
3. Bericht über die Ernährungssituation.
4. Kundgebung der Angestellten der Gemeinde Wien für den Preisabbau.
5. Verhandlungen der internationalen Donaukommission in Paris.
6. Kreditvorsorge für die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

11 – 1920-12-07

7. Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages, womit eine vorläufige Landesverfassung für das Land Steiermark erlassen wird.

8. Erhöhung der Bezüge der dem Orden der Gesellschaft Jesu angehörenden ordentlichen Professoren der theologischen Fakultät in Innsbruck.

9. Bundesgesetz über Vorauszahlungen an Staats-(Bundes-)Angestellte des Ruhestandes und Witwen und Waisen von Staats-(Bundes-)Angestellten auf die künftige Regelung der Pensionen (Provisionen) und der Teuerungsmaßnahmen für diese Personen.

10. Streik der Beamten der Zeitvorrückungsgruppe C.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Notiz zur Note Generalleutnants Zuccari vom 4. I. M., Nr.2702, betreffend die Entwaffnung der Bevölkerung (2 ½ Seiten); Schreiben der Interalliierten militärischen Kontrollkommission in der Republik Österreich vom 4. Dezember 1920 (1 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 2, [Bundesministerium für soziale Verwaltung], ohne Zahl, Handschriftliche Aufzeichnung über den Bericht des Leiters des Volksgesundheitsamts Dr. Helly betreffend das Krediterfordernis für den Ausbau der Volksheilstätte für tuberkulöse Kinder in Grimmenstein mit teilweiser Übertragung (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 4, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Resolution der Angestellten der Gemeinde Wien für den Preisabbau (1 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 5, [Bundesministerium für Verkehrswesen], ohne Zahl, Handschriftlicher Bericht über die Verhandlungen der Internationalen Donaukommission in Paris (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 7, Bundeskanzleramt Zl. 2.383, Ministerratsvortrag (4 Seiten): Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages, womit eine vorläufige Landesverfassung für das Land Steiermark erlassen wird

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für Unterricht Zl. 21.664, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Erhöhung der Bezüge der dem Orden der Gesellschaft Jesu angehörenden ordentlichen Professoren der theologischen Fakultät in Innsbruck

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für Finanzen Zl. 104.652, Ministerratsvortrag (1 Seite): Vorauszahlung an Staats-(Bundes-)angestellte des Ruhestandes und Witwen und Waisen von Staats-(Bundes-)angestellten auf die künftige Regelung der Pensionen und der Teuerungsmaßnahmen für diese Personen; Bundesgesetz (4 ½ Seiten); Begründung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 10, [Bundesministerium für Finanzen], ohne Zahl, Beschluss in Angelegenheit des Streiks der Beamten der Zeitvorrückungsgruppe C

Weiters liegt bei:

Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 73.897, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschlüsse des n.ö. Landtages vom 5. August 1920, betreffend Gemeindeauflagen auf Obstmost, Wein und Schaumwein in Schwechat und Purkersdorf

Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 79.775, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschlüsse des Tiroler Landtages vom 18. November 1920, womit das Gesetz vom 14. April 1919, LGBl. Nr. 25, über die Einberufung des verfassunggebenden Landtages abgeändert wird

[Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Festsetzung der Staatsgrenze zwischen Nauders und Reschen durch den internationalen Grenzregulierungsausschuss

Bundesministerium für Verkehrswesen Zl. 13.686, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Ermächtigung des Bundesministers für Verkehrswesen, Telegraphenbedienstete, die nach §2 Pensionsbegünstigungsgesetz ausgedient haben, bis auf weiteres im aktiven Dienst zu belassen

Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 33.292, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Gesetz vom Dezember 1920, betreffend die Abänderung des Spielabgabengesetzes vom 14. Mai 1920, St.G.Bl. Nr. 226

1.

Note des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses in Angelegenheit der Entwaffnung der Bevölkerung.

Der V o r s i t z e n d e gibt bekannt, daß der Präses des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses, Generalleutnant Z u c c a r i, in Wiederholung einer an das Staatsamt für Äußeres gerichteten Note vom 23. August l. J. neuerlich die Anfrage gestellt habe, in welcher Form die österreichische Regierung die im Artikel 133 des Staatsvertrages von St. Germain vorgesehene Entwaffnung der Bevölkerung durchzuführen gedenke. Zuccari müsse in der Angelegenheit dringend nach Paris berichten und lege Wert darauf, ehestens zu erfahren, „ob der Ministerrat der Ansicht sei, die Entwaffnung nach und nach im Wege bereits bestehender Gesetze durchführen zu können, oder ob er ein eigenes, vom Nationalrate zu votierendes Gesetz für unumgänglich halte.“

Der Vorsitzende fügt bei, daß im Verfolge der Note des Heeresüberwachungsausschusses vom 23. August l. J. das Staatsamt für Inneres und Unterricht einen Gesetzentwurf über die Entwaffnung der Bevölkerung ausgearbeitet habe, dessen Einbringung aber im Hinblick auf

11 – 1920-12-07

eine damals im Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in Vorbereitung gestandene Vollzugsanweisung, betreffend Durchführungsbestimmungen zum 5. Teile und zu Artikel 184 des Staatsvertrages von St. Germain unterblieben sei.

In der interministeriellen Konferenz, welche die in der Sitzung des Ministerrates vom 30. November l. J. verhandelte Note des Generalleutnants Zuccari in Angelegenheit der gegenwärtig noch behängenden Fragen des 5. Teiles des Staatsvertrages von St. Germain zum Gegenstande hatte, sei übereinstimmend anerkannt worden, daß die Frage der Entwaffnung der Bevölkerung in die Kompetenz des Bundesministeriums für Inneres falle; dieses hätte hienach auch die Führung hinsichtlich der Beantwortung der gegenwärtigen Note, wenn sie auch formell vom Bundesministerium für Äußeres auszugehen hätte, zu übernehmen.

In dem Wunsche, das Verhältnis zu den interalliierten Kommissionen möglichst erträglich zu gestalten und nach Tunlichkeit alle Schwierigkeiten, welche sich der Durchführung des 5. Teiles des Friedensvertrages entgegenstellen könnten, zu beseitigen, glaube das Bundesministerium für Äußeres die Erlassung eines besonderen Gesetzentwurfes über die allgemeine Waffenabnahme schon deshalb bedeutend mehr empfehlen zu sollen, weil dadurch der gute Wille Österreichs diesem Verlangen des Heeresüberwachungsausschusses nachzukommen, in sinnfälliger Weise zum Ausdruck gebracht würde, dies erscheine um so wichtiger, als nach dem Urteile aller maßgebenden Faktoren die tatsächliche Durchführung in jedem Falle auf große Hindernisse stoßen dürfte.

Die Ankündigung der Einbringung eines besonderen Gesetzes würde es auch erleichtern, in der vorläufigen Antwort an Generalleutnant Zuccari auf die großen Schwierigkeiten hinzuweisen, welchen die allgemeine Waffenabnahme zweifellos begegnen dürfte.

Redner erbitte die Stellungnahme des Ministerrates zu dieser Angelegenheit.

In der sich hieran anschließenden Debatte vertreten die Bundesminister Dr. P a l t a u f, Dr. G l a n z und H a u e i s sowie Vizekanzler B r e i s k y die Anschauung, daß zunächst der Versuch gemacht werden sollte, den Verpflichtungen des Staatsvertrages von St. Germain bezüglich der Waffenabnahme im Wege einer Verordnung der Gesamtregierung nachzukommen.

Der Ministerrat beschließt demgemäß, die Entwaffnung der Bevölkerung durch eine Verordnung der Bundesregierung anzuordnen und hievon den interalliierten Heeresüberwachungsausschuß in einer Note des Bundesministeriums für Äußeres mit dem Beifügen zu verständigen, daß ihm die betreffende Verordnung im Zeitpunkte ihrer Verlautbarung zur Kenntnis gebracht würde. Das Bundesministerium für Inneres und Unterricht wird eingeladen, dem Ministerrat in der nächsten Sitzung den Entwurf der

Verordnung zur Schlußfassung vorzulegen.

2.

Krediterfordernis für den Ausbau der Volksheilstätte für tuberkulöse Kinder in Grimmenstein.

Sektionschef Dr. H e l l y berichtet über die finanziellen Schwierigkeiten, welche sich aus der Einhaltung eines vom Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r mit dem Wiener Komitee des schwedischen Roten Kreuzes und dem Verein Rädde Barnen abgeschlossenen Vertrages wegen Erweiterung der Volksheilstätte für tuberkulöse Kinder in Grimmenstein auf einen Belag von 600 Betten ergeben.

Die Verzögerung im Ausbaue der Volksheilstätte habe bereits zu einer bedauerlichen Mißstimmung bei dem schwedischen Gesandten sowie bei der mit bedeutenden Geldspenden beteiligten Bevölkerung in Schweden geführt, die einen Rückschlag auf die übrigen großzügigen Hilfsaktionen Schwedens für Österreich befürchten lasse.

Vorbehaltlich der Fortführung der Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich des von Österreich zu tragenden Anteiles des Bauaufwandes und des laufenden Beitrages zu den Regieauslagen der Anstalt, in welcher Richtung das Volksgesundheitsamt infolge der Abmachungen des Unterstaatssekretärs Dr. T a n d l e r bereits bindende Verpflichtungen belasten, erbitte Redner dringendst die sofortige Beistellung eines Betrages von 1,400.000 Kronen.

Werde der Betrag nicht noch in der laufenden Woche zur Verfügung gestellt, so müßten die Bauarbeiten stillgelegt werden. Damit wäre nicht nur eine Schädigung des Prestiges Österreichs, sondern auch die Gefahr verbunden, daß bei einer späteren Wiederaufnahme der Bauarbeiten der Bauaufwand wesentlich höher zu stehen käme, als im jetzigen Zeitpunkte.

In der sich hieran anschließenden Debatte erklärt Bundesminister Dr. G r i m m sein Einverständnis damit, daß der augenblicklich erforderliche Betrag von 1,4 Millionen Kronen zur Verfügung gestellt werde. Über alle weiteren Zahlungen, die nach den von Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r mit der schwedischen Gesandtschaft eingegangenen Verpflichtungen noch zu leisten sein werden, müßte aber zunächst ein Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und dem Volksgesundheitsamte hergestellt werden.

Der Ministerrat genehmigt schließlich die Gewährung des von Sektionschef Dr. H e l l y erbetenen Kredites.

3.

Bericht über die Ernährungssituation.

B.-M. Dr. Grünberger gibt bekannt, daß Sir William G o o d e in Beantwortung des an ihn am 4. Dezember l. J. vom Bundesminister für Finanzen und vom Redner gerichteten Telegrammes nunmehr dem Ankaufe von 60.000 Tonnen amerikanischen Getreides zugestimmt und eingewilligt habe, daß der Transport aus Amerika auf Rechnung des erübrigten englischen Frachtkredites bewerkstelligt werde. Infolgedessen stehe zu erwarten, daß der Ankauf des Getreides in Holland noch im Laufe dieser Woche werde vollzogen werden können.

Der Ministerrat nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis.

Mit Rücksicht auf das von Sir William G o o d e gemachte Zugeständnis wird von der in Aussicht gewesenen Entsendung des Bundesministers für Volksernährung nach London vorläufig Abstand genommen und eine neuerliche Schlußfassung darüber von dem Ergebnisse der Besprechung mit den Gesandten der Großmächte am 9. Dezember abhängig gemacht.

4.*Kundgebung der Angestellten der Gemeinde Wien für den Preisabbau.*

Der V o r s i t z e n d e bringt dem Ministerrate eine Resolution zur Kenntnis, welche ihm im Anschluß an eine von der Gewerkschaft der Angestellten der Gemeinde Wien am 5. d. M. abgehaltene Versammlung überreicht worden sei. Die Resolution verlange, daß die Regierung mit allen Mitteln einen Preisabbau in den wichtigsten Lebensmitteln herbeiführe und energische Maßnahmen zur Bekämpfung des Schleichhandels treffe. Redner nehme diese Kundgebung zum Anlasse, an die beteiligten Ressorts das Ersuchen zu richten, für die rascheste Durchführung des kürzlich gefaßten Ministerratsbeschlusses, betreffend die Einbringung einer Gesetzesvorlage zur Bekämpfung des Preiswuchers und Schleichhandels Sorge zu tragen.

B.-M. Dr. P a l t a u f bemerkt, daß der Gesetzentwurf, welcher nach den bei der interministeriellen Konferenz geäußerten Wünschen auch ein Verbot gegen die aufreizende Schaustellung von Luxus umfassen solle, bereits in Ausarbeitung stehe. Die Behandlung im Ministerrate werde sich aber dadurch verzögern, daß Bundesminister H e i n l Gewicht darauf lege, über den Entwurf zunächst die Handels- und Gewerbekammern zu hören.

B.-M. H e i n l erklärt, bei Regelung der Materie auf die Mitwirkung der Handels- und Gewerbekammern nicht verzichten zu können, damit eine Schädigung des legitimen Handels und des gerade für Österreich wirtschaftlich außerordentlich wichtigen Luxusgewerbes vermieden werde. Redner werde jedoch trachten die interessierten Kreise zu einer tunlichst

11 – 1920-12-07

beschleunigten Äußerung zu veranlassen.

B.-M. Dr. G l a n z und B.-M. Dr. G r i m m betonen neuerdings, daß die gegenwärtige Lage gebieterisch entschiedene Maßnahmen der Regierung gegen den Preiswucher und Schleichhandel erfordere.

Der Ministerrat richtet an die beteiligten Minister die Einladung, die Arbeiten zur Fertigstellung der Gesetzesvorlage derart zu beschleunigen, daß der Entwurf unbedingt noch im Laufe der gegenwärtigen Session des Nationalrates eingebracht werden könne.

5.

Verhandlungen der internationalen Donaukommission in Paris.

Sektionschef Dr. O n d r a c z e k erstattet einen ausführlichen Bericht über die im Laufe des heurigen Sommers in Paris abgeführten Verhandlungen der internationalen Donaukommission. Der Referent hebt hervor, daß die Geltendmachung der österreichischen Interessen in der Kommission auf den Widerspruch sämtlicher ehemals feindlicher Staaten mit Ausnahme Englands stoße und daher als einziges praktisches Ergebnis vorläufig nur die Zuerkennung der Signatareigenschaft an Österreich bezüglich der Donauakte durchzusetzen gewesen sei.

Aus der Darstellung der zahlreichen Punkte, welche den Gegenstand der Verhandlungen bildeten, verdiene der Umstand besondere Erwähnung, daß die Tschechoslowakei mit Unterstützung Jugoslawiens den Antrag auf Internationalisierung der Salzach und des Inn gestellt habe. Der sprechende Referent sei diesem Antrage mit aller Entschiedenheit aus der Erwägung entgegengetreten, daß die Internationalisierung dieser Flüsse Österreich von den Kosten für deren Regulierung oder Schiffbarmachung in keiner Weise entlasten, wohl aber einer sehr hinderlichen Bindung hinsichtlich der Ausnützung der Wasserkräfte aussetzen würde. Die Tendenz des Antrages liege offensichtlich darin, daß die Tschechoslowakei die Ausnützung der Wasserkräfte zur Gewinnung elektrischer Energie verhindern wolle, um Österreich dadurch auch weiterhin in Abhängigkeit von den tschechischen Kohlenlieferungen zu erhalten.

Der Ministerrat nimmt nach einer kurzen Debatte über die Rückwirkungen einer allfälligen Internationalisierung der Salzach und des Inn die Ausführungen des Berichterstatters genehmigend zur Kenntnis.

6.

Kreditvorsorge für die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

B.-M. Dr. P a l t a u f nimmt Bezug auf den Beschluß des Ministerrates vom 30. November l. J. in Angelegenheit der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen und erbittet die Ermächtigung, der Kommission von dem im Staatsvoranschlage vorgesehenen Erfordernis jährlich 200.000 Kronen zur Beendigung der gegenwärtig noch anhängigen Arbeiten einen Kredit von 50.000 Kronen zur Verfügung stellen zu dürfen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

7.

Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages, womit eine vorläufige Landesverfassung für das Land Steiermark erlassen wird.

Der V o r s i t z e n d e führt aus, daß die steiermärkische Landesregierung einen vom steiermärkischen Landtag am 26. November 1920 gefaßten Gesetzesbeschluß, womit eine vorläufige Landesverfassung für das Land Steiermark erlassen wird, dem Bundeskanzleramt gemäß Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes übermittelt habe.

Die steiermärkische Landesregierung habe bereits im Stadium der Landtagsverhandlungen über den Gesetzentwurf das Einvernehmen mit der Bundesregierung gesucht und die meisten der bei dieser Gelegenheit vom Bundeskanzleramte gegebenen Anregungen im Gesetzesbeschlusse berücksichtigt. Letzterer gebe sohin in seiner vorliegenden Fassung zu keinem formellen Einspruch Anlaß. Wohl aber wäre die Landesregierung auf einzelne Bedenken weniger einschneidender Natur mit der Einladung aufmerksam zu machen, sie im Rahmen der ihr allenfalls vom Landtage erteilten Vollmachten vor Kundmachung des Gesetzesbeschlusses zu berücksichtigen.

So bestimme der § 10, 2. Absatz, des Gesetzesbeschlusses abweichend vom analogen § 9, 2. Absatz, des Gesetzentwurfes, daß der Landesamtsdirektor zur Leitung des inneren Dienstes „in der mittelbaren Bundesverwaltung“ berufen ist. Diese Beschränkung des Landesamtsdirektors auf die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung stehe mit dem Artikel 106 des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht ganz im Einklang, da dieser den Wirkungskreis des Landesamtsdirektors auf die sämtlichen Funktionen des „Amtes der Landesregierung“ abstelle, von denen, wie sich aus dem 2. Absatz des Artikels 106 ergebe, die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung nur einen Teil darstellen.

Im § 24 des Gesetzesbeschlusses wäre unter Punkt 5 statt von „Regierung“ im Einklang mit dem 1. Absatz desselben Paragraphen von „Landesregierung“ zu sprechen.

Zu § 29 sei festzustellen, daß die Bundesregierung - offenbar im Einklang mit der Landesregierung - unter der „dem Lande zukommenden Vollziehung“ nur die „Vollziehung

des Landes“ und nicht etwa auch die vom Lande besorgte mittelbare Bundesverwaltung verstehen könne. Zur Sicherung dieser Auslegung wären allenfalls die Worte „der dem Lande zukommenden Vollziehung“ durch die Worte „der Vollziehung, des Landes“ zu ersetzen.

Im 2. Absatz des § 30 wären nach dem Worte „Beweiserhebungen“ die Worte „in solchen Angelegenheiten“ einzuschalten, um klarzustellen, daß diese Beweiserhebungen sich auf die im 1. Absatz erwähnten Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises beziehen.

Der § 49 erwecke in seiner vorliegenden Fassung den Anschein, als ob darin das Dienstverhältnis der in den Landtag gewählten Bundesangestellten autonom geregelt werden sollte; da eine derartige Regelung den Wirkungskreis der Landesgesetzgebung übersteigen würde und § 49 offenbar auch nur die Übernahme eines bereits in der Bundesverfassung ausgesprochenen Prinzips in die Landesverfassung beabsichtige, wäre etwa folgende Formulierung zu empfehlen: „Die Bestimmungen des Artikel 59, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes gelten sinngemäß auch für den Landtag.“

Endlich sei die Textierung des § 55, Absatz 4, wonach die Landesregierungsmitglieder verpflichtet werden, in gewissen Fällen „verbindlich abzustimmen“, nicht ganz eindeutig. Das Wort „Verbindlich“ könnte ohne Beeinträchtigung des Sinnes dieser Bestimmung gestrichen werden.

Die Landesregierung habe schließlich auch um Verfügungen in der Richtung ersucht, daß das der Landesregierung unterstellte Amt einen „der tatsächlichen Stellung dieser Behörde entsprechenden, sich von der steiermärkischen Landesregierung genau unterscheidenden“ Namen erhalte. Die Bundesregierung erscheine im Grunde zwar nicht berufen, eine von dem Ausdruck des Artikels 106 des Bundes-Verfassungsgesetzes „Amt der Landesregierung“ abweichende Benennung dieser Behörde authentisch festzulegen. Immerhin glaube Redner hiefür den mit der Verfassung in keinem Widerspruche stehenden Namen „Landesregierungsamt“ empfehlen zu können. Dieser Name sei geeignet, die sowohl mit den Angelegenheiten der vormaligen Statthalterei als auch mit den Angelegenheiten des vormaligen Landesausschusses betraute Behörde deutlich von dem vom Landtage zu wählenden in der Bundesverfassung (Artikel 101) als „Landesregierung“ bezeichneten kollegialen Organe zu unterscheiden.

Redner beantrage demnach, der Ministerrat wolle von der Erhebung einer Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluß Abstand nehmen und das Bundeskanzleramt ermächtigen, die steiermärkische Landesregierung unter Beifügung der vorstehenden Ausführungen von der Zustimmung zur sofortigen Kundmachung des Gesetzes zu verständigen.

Der Ministerrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

8.

Erhöhung der Bezüge der dem Orden der Gesellschaft Jesu angehörenden ordentlichen Professoren der theologischen Fakultät in Innsbruck.

Vizekanzler B r e i s k y verweist darauf, daß nach § 1, Absatz 3, des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.-G.-Bl. Nr. 571, betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen staatlichen Unterrichtsanstalten rücksichtlich der Besoldung der dem Orden der Gesellschaft Jesu angehörenden ordentlichen Professoren an der theologischen Fakultät zu Innsbruck, wie bisher besondere Anordnungen zu gelten haben.

Demnach bleiben die erwähnten Professoren ungeachtet der in diesem, bzw. im Gesetze vom 22. März 1920, St.-G.-Bl. Nr. 134, vorgenommenen Neuregelung der Bezüge der Hochschulprofessoren auf den ihnen in einer kaiserlichen EntschlieÙung vom 28. September 1912 ausgesetzten Jahresbezug von 6000 Kronen beschränkt.

Die eingetretene Entwertung des Geldes sowie die herrschende Teuerung lasse es aber als ein Gebot der Billigkeit erscheinen, auch diesen Professoren eine entsprechende Ausbesserung ihrer Bezüge zu gewähren.

Redner stelle sohin nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen den Antrag: Der Ministerrat wolle genehmigen, daß den dem Orden der Gesellschaft Jesu angehörenden ordentlichen Professoren an der Universität in Innsbruck vom 1. Juli 1920 angefangen ein Jahresbezug von je 12.000 Kronen sowie weitere Bezüge in jenem AusmaÙe gewährt werden, welches dem 85 %igen Ortszuschlage, weiters der Teuerungs- und gleitenden Zulage für andere Hochschulprofessoren in Innsbruck entspricht.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Genehmigung.

9.

Bundesgesetz über Vorauszahlungen an Staats-(Bundes-)Angestellte des Ruhestandes und Witwen und Waisen von Staats-(Bundes-)Angestellten auf die künftige Regelung der Pensionen (Provisionen) und der Teuerungsmaßnahmen für diese Personen.

B.-M. Dr. G r i m m erinnert daran, daß der Ministerrat in seiner Sitzung vom 16. November 1920 beschlossen habe, auf Grund einer vom Hauptausschusse der konstituierenden Nationalversammlung der Regierung erteilten Ermächtigung den Pensionisten (Provisionisten), Witwen und elternlosen Waisen mit Ausnahme der mit Gnadengaben beteiligten Personen, insoferne die Voraussetzungen des § 1, Absatz 2,

11 – 1920-12-07

beziehungsweise Absatz 3 des Pensionistengesetzes bei ihnen zutreffen, als Vorauszahlung auf die künftige Regelung der Pensionen (Provisionen) und der Teuerungsmaßnahmen vom 1. Oktober 1920 angefangen an Stelle der derzeitigen gesetzlichen Teuerungszulagen und gleitenden Zulagen sowie der außerordentlichen Zuwendungen monatlicher 300 Kronen neue Teuerungszulagen in dem vom Bundesministerium für Finanzen beantragten Beträgen[sic!] flüssig zu machen.

Auf Grund dieses Ministerratsbeschlusses habe das Bundesministerium für Finanzen mit einem Erlaß vom 19. November 1920 die Flüssigmachung der Vorauszahlung angeordnet.

Um diese Maßnahmen auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, erbitte der sprechende Minister die Ermächtigung, den dem Ministerrate vorliegenden Gesetzentwurf im Nationalrate einbringen zu dürfen.

Die B.-M. Dr. P a l t a u f und Dr. R e s c h bemerken, daß die Vorlage in den interessierten Kreisen voraussichtlich keine Befriedigung hervorrufen und möglicherweise zu Mehrforderungen Anlaß geben werde, weil sie zwar höhere Gesamtbezüge vorsehe, jedoch in dem Betrage der Teuerungszulagen gegenüber den jetzigen Ansätzen eine Kürzung vornehme. Es wäre daher zu empfehlen, in der Zusammensetzung der Gesamtbezüge eine Änderung in der Art eintreten zu lassen, daß die Teuerungszulage auf ihrer gegenwärtigen Höhe verbleibe.

B-M. Dr. G r i m m erklärt sich mit einer Umarbeitung der Vorlage in der angedeuteten Richtung einverstanden; da hiedurch jedoch die gesetzliche Regelung für den Dezember zu spät kommen werde, erbitte er die Ermächtigung, für den laufenden Monat noch die Vorauszahlung auf die künftige Regelung im Erlaßwege bewirken zu dürfen.

Vizekanzler B r e i s k y äußert den Wunsch, daß den Besprechungen über die Abänderung der Vorlage wegen der Rückwirkungen auf die Ruhegenüsse der Seelsorgegeistlichkeit auch ein Vertreter des Kultusamtes beigezogen werde.

Der Ministerrat ladet den Bundesminister für Finanzen ein, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und dem Kultusamte die Ansätze der Vorlage nach den in der Debatte gegebenen Anregungen abzuändern und den Entwurf sodann dem Ministerrate in der nächsten Sitzung neuerlich vorzulegen. Gleichzeitig wird das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, für den laufenden Monat die Auszahlung des bisherigen Vorschusses im eigenen Wirkungskreise zu verfügen.

10.

Streik der Beamten der Zeitvorrückungsgruppe C.

Ministerialrat Dr. Wilfling berichtet, daß infolge eines Vermittlungsanbotes des Zentralverbandes der österreichischen Staatsangestellten im Laufe des heutigen Tages im Schoße des Präsidiums des Zentralverbandes unter Zuziehung eines Vertreters der Angestellten des Postsparkassenamtes eine Aussprache zwischen Vertretern des Finanzministeriums und Vertretern der in den Streik getretenen Beamten der Gruppe C stattgefunden habe. Redner habe im Sinne der Beschlüsse des Ministerrates als Grundlage für die Besprechung nur die Erörterung der Frage zulassen wollen, in welcher Weise den Wünschen der Beamten der Gruppe C im Rahmen der Besoldungsordnung Rechnung getragen werden könnte. Die Beamtenvertreter hätten jedoch eine derartige Verhandlungsbasis von vornherein abgelehnt und seien bei dem Verlangen nach vollständiger Gleichstellung mit den Angestellten des Postsparkassenamtes verblieben. Dieser Standpunkt sei von der irrtümlichen Annahme diktiert gewesen, der Rang vom 1. Jänner 1921 werde für die Überführung in die neue Besoldungsordnung maßgebend sein. Redner habe diesen Irrtum aufgeklärt und dargelegt, daß die Grundlage für die Überführung in die neue Besoldungsordnung der Stand vom 1. Jänner 1920 bilde. Eine einzige Ausnahme sei für die Postverkehrsbeamten vorgesehen, für welche auch noch die Beförderungen vom Juli 1920 berücksichtigt werden sollen, da bei ihnen eine Anzahl von Vorrückungen, die nach den geltenden Richtlinien schon im Jännertermin möglich gewesen wären, aus technischen Gründen unterblieben waren. Es treffe daher nicht zu, daß die Beamten des Postsparkassenamtes aus den erreichten Zugeständnissen Vorteile für die Einreihung in die Dienstklassen der Besoldungsordnung ziehen könnten.

Die Beamtenvertreter hätten schließlich die Nichtigkeit dieser Argumentation zwar anerkannt, jedoch daran festgehalten, daß umsoweniger ein Grund für die Ablehnung ihrer Forderung vorliege, da ja deren Erfüllung mit keinem finanziellen Mehraufwande verbunden sei. Diesem Standpunkte müsse jedoch entgegengehalten werden, daß den Beamten des Postsparkassenamtes für das Unterbleiben der Beförderungen im Juli Zulagen im Betrage der Differenz auf die höheren Gehaltsbezüge geleistet würden, die nun wohl auch die Beamten der übrigen Kategorien der Gruppe C für sich in Anspruch nehmen werden.

Die Berücksichtigung der Forderungen der Angestellten der Gruppe C würde weiters auch die gleiche Behandlung der übrigen Gruppen nach sich ziehen. Von den Gruppen D und E liegen die Forderungen in dieser Hinsicht bereits vor. Die Beamten der Gruppe A vertreten den Standpunkt, daß ihre bisher zurückgestellten Mehrforderungen in dem Momente wieder automatisch aufleben, sobald den Beamten der Gruppe C irgend welche neue Zugeständnisse gemacht würden.

Nun werde aber nach den Grundsätzen für die Überführung in die neue Besoldungsordnung schon bei den jetzt geltenden Vorrückungsfristen eine Anzahl von Beamten in Stufen fallen, deren Gehaltsansätze hinter ihren gegenwärtigen Bezügen zurückbleiben. Im Falle einer weiteren Verkürzung der Vorrückungsfristen würde die Zahl dieser Fälle noch eine bedeutende Vermehrung erfahren, so daß neuerlich im beträchtlichen Umfange Ergänzungszulagen gewährt werden müßten. Da diese Ergänzungszulagen beim Anfall der höheren Gehaltsstufen zur Einziehung kämen, würden sie auf eine Reihe von Jahren hinaus ein Anwachsen der Bezüge verhindern. Daraus entstünde ein unmöglicher Zustand, dessen Abstellung aller Voraussicht nach eine weitere Erhöhung der Ansätze der Besoldungsordnung in den oberen Stufen zur Folge hätte. Die gleichen Erhöhungen müßten dann auch in den Besoldungsordnungen für die Post- und Eisenbahnbediensteten nachgetragen werden, so daß daraus finanzielle Folgerungen entstünden, deren Höhe sich im gegenwärtigen Zeitpunkte noch nicht überblicken lasse.

Schließlich hätten die Vertreter der streikenden Beamtengruppen ihren Standpunkt in die Erklärung zusammengefaßt, daß von der Forderung nach Gleichstellung mit den Postsparkassenbeamten hinsichtlich der im Jänner 1921 vorzunehmenden Beförderungen und der Nachzahlungen ab Juli 1920 nicht abgegangen werden könne. Mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Staates seien die Beamten jedoch bezüglich des Zeitpunktes, in welchem die erhöhten Bezüge und die Nachzahlungsbeträge liquidiert werden sollen, zu jedem Entgegenkommen bereit.

Diese Erklärung laufe, abgesehen von der Stundung der Bezahlung, auf die vollständige Erfüllung der gestellten Forderungen hinaus. Redner habe daher die Verhandlungen mit dem Bemerken abgebrochen, daß auf dieser Grundlage eine Verständigung nicht möglich sei und er für die weiteren Besprechungen erst neue Weisungen seines Chefs einholen müsse.

B.-M. Dr. P e s t a spricht sich für das Festhalten an dem letzten Beschlusse des Ministerrates und demgemäß für die Ablehnung der darüber hinausgehenden Forderungen der Beamten aus. Die Bewilligung abgekürzter Vorrückungstermine an die gesamte Gruppe C würde den Beamten des Postsparkassenamtes die ihnen vom Kabinettsrat seinerzeit zugebilligte Vorzugsstellung nehmen und eine neuerliche Bewegung von dieser Seite auslösen. Außerdem würden sich daraus Rückwirkungen auf die Besoldungsordnungen der Post- und Eisenbahnbediensteten ergeben, denen dann kein Widerstand entgegengesetzt werden könnte.

B.-M. Dr. G r i m m verweist darauf, daß jedes Eingehen auf die Forderungen der Beamten der Gruppe C zur Einräumung von Begünstigungen in dem gleichen Verhältnis auch an die

11 – 1920-12-07

übrigen Zeitvorrückungsgruppen führen müßte. Daraus ergäben sich weitgehende finanzielle Rückwirkungen auf die Besoldungsordnung, da angesichts der kurzen Vorrückungsfristen einem Großteil der Beamten dauernde Zuschüsse gewährt werden müßten. Redner sehe sich daher zu der Erklärung genötigt, daß er im Hinblick auf die finanzielle Lage des Staates während der nächsten Monate nicht in der Lage wäre, einer zustimmenden Beschlußfassung des Ministerrates beizutreten, da er eine weitere Erhöhung der Kosten der Besoldungsordnung nicht verantworten könnte. Die Gewährung von Zugeständnissen an die Beamten der Gruppe C würde die finanzielle Lage des Staates geradezu unhaltbar machen. Der sprechende Minister bitte diese Erklärung bei den weiteren Beratungen und bei der Schlußfassung in Rücksicht zu ziehen.

B.-M. Dr. P a l t a u f widerrät einem Abbrechen der Verhandlungen. Es wäre der Versuch zu machen, auf der Grundlage zu einer Verständigung zu gelangen, daß die Gleichstellung der Angehörigen der Gruppe C mit den Beamten des Postsparkassenamtes gelegentlich der Eingliederung in die Besoldungsordnung bewirkt werden solle. Der grundsätzliche Standpunkt der Regierung, die Forderungen ausschließlich im Rahmen der Besoldungsordnung auszutragen, müsse unbedingt gewahrt bleiben, es dürfe aber andererseits auch nicht übersehen werden, daß eine große Gefahr für die Ausdehnung des Streiks bestehe. Nach Anschauung des Redners würde es sich empfehlen, den Verhandlungen Vertreter aller Zeitvorrückungsgruppen beizuziehen, um deren Haltung zu den Forderungen der Beamtengruppe C kennen zu lernen. Sollten die übrigen Gruppen die Forderungen unterstützen und auch für sich selbst stellen, so würde erkennbar, daß der Staat die sich daraus ergebenden finanziellen Lasten unmöglich tragen könne. Eine solche Erkenntnis der Unmöglichkeit der Leistung werde die Streikenden vielleicht von ihren Forderungen abbringen.

B.-M. Dr. G l a n z wünscht gleichfalls einen Abbruch der Verhandlungen vermieden zu sehen. Im Augenblick sei zwar von einem Anschluß der Sicherheitswachorgane an den Streik noch keine Rede. Sollten aber diese gleichfalls in den Ausstand treten, so entstünde dadurch für den Staat eine überaus gefährliche Situation.

B.-M. Dr. R e s c h meint, die Antwort auf die Erklärung der Beamtenvertreter hätte zum Ausdruck zu bringen, daß im Rahmen der Besoldungsreform die Gleichstellung der Angehörigen der Gruppe C mit den Angestellten des Postsparkassenamtes erfolgen werde.

B.-M. Dr. P e s t a erwidert hierauf, daß es nicht in der Hand der Regierung liege, diese Gleichstellung herbeizuführen, da die Beurteilung, welche Dienstesverrichtungen als gleichwertig behandelt werden sollen, Sache der Angestelltenorganisationen sei. Die

11 – 1920-12-07

Regierung könne daher höchstens erklären, daß die Frage der Gleichstellung anlässlich der Einreihung in die Dienstesklassen der Besoldungsordnung zur Austragung gebracht werden solle.

B.-M. Dr. G r i m m hebt hervor, daß das Zugeständnis an die Postsparkassenbeamten keine Rückwirkungen auf deren Überführung in die Besoldungsordnung nach sich ziehe. Für die Beamten der Gruppe C erübrige demnach zur Gleichstellung mit den Postsparkassenbeamten lediglich die Differenz in den Bezügen für die Zeit vom 1. Juli bis Ende Dezember 1920 und der Mehrbezug, den sie aus einer Beförderung zum Jännertermin bis zur Durchführung der Besoldungsreform hätten.

Wenn anders eine Einigung nicht möglich wäre, könnte äußerstenfalls noch das Zugeständnis gemacht werden, die materielle Benachteiligung gegenüber den Postsparkassenbeamten durch einen einmaligen Betrag in der Höhe der Differenz für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten je nach dem Inkrafttreten der Besoldungsordnung auszugleichen. Dieser Ausweg stelle die einzige für die Regierung allenfalls noch in Betracht kommende Lösung dar. Der Entschädigungsbetrag brauchte seinem Charakter nach auf die Konzeptsbeamten nicht ausgedehnt zu werden und käme streng genommen auch für die Beamten der Gruppe D und E nicht in Betracht, da diese nur aus dauernden Verbesserungen bei der Postsparkasse Folgerungen für sich ableiten könnten. Immerhin könnte auch mit ihnen auf Grund der Gewährung eines einmaligen Entschädigungsbetrages verhandelt werden.

Redner schicke aber voraus, daß die Flüssigmachung derartiger Zuwendungen im Laufe des Monats Dezember absolut unmöglich sei. Die Auszahlung wäre vielmehr erst für den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Besoldungsordnung und unter der weiteren Voraussetzung in Aussicht zu stellen, daß bis dahin für die finanzielle Bedeckung Vorsorge getroffen wurde.

Ministerialrat Dr. W i l f l i n g bemerkt, daß sich heute schon Anzeichen einer Bewegung unter den Staatsangestellten bemerkbar machen, noch vor Weihnachten eine größere Zuwendung zu erhalten. Die Bewegung nehme ihren Ausgang von der Technischen Union, die eine Wiederholung des im November geleisteten Vorschusses auf die Angleichung an die Bezüge der Angestellten der Gemeinde Wien für den Monat Dezember verlange. Dabei solle von einer Anrechnung des Vorschusses vom November abgesehen und der Vorschuß vom Dezember gelegentlich der Überführung in die neue Besoldungsordnung in Anschlag gebracht werden. Weiterhin begehren die unter der Dienstpragmatik verbliebenen Postangestellten die Gewährung der gleichen Nachzahlung, wie sie die entpragmatisierten Postangestellten auf Grund der Überführung in die Besoldungsordnung erhalten haben.

11 – 1920-12-07

B.-M. Dr. G r i m m glaubt, daß der Hinweis auf den Aufschub in der Auszahlung der Entschädigungsbeträge an die Beamten der Gruppe C ein geeignetes Mittel wäre, die Unmöglichkeit darzutun, daß der Staat im gegenwärtigen Zeitpunkt an seine Angestellten etwa noch sonstige Zuwendungen leiste.

B.-M. Dr. P e s t a gibt die sachliche Begründung für die von der Technischen Union aufgestellte Forderung und bringt die Anschauung zum Ausdruck, daß angesichts des Schwebezustandes, in dem sich derzeit das Dienstrecht des Personals der Telegraphen-, Telephon- und Rohrpostverwaltung befinde, dieser Forderung, wenn auch mit niedrigeren als den verlangten Beträgen werde Rechnung getragen werden müssen.

In der weiteren Debatte, an welcher sich auch die Bundesminister Dr. Glanz, Dr. Pesta und Dr. Grimm sowie Vizekanzler Breisky und Ministerialrat Dr. Wilfling beteiligen, bemerkt der V o r s i t z e n d e, daß die gleichen Begünstigungen, die etwa der Gruppe C zugestanden werden sollten, auf sämtliche übrigen Kategorien Anwendung finden müßten. Dabei dürfe jedoch unter keinen Umständen davon abgegangen werden, daß die faktische Auszahlung erst in einem späteren Zeitpunkte zu erfolgen habe und unbedingt von der vorherigen Sicherstellung der Bedeckung des Mehraufwandes abhängig gemacht werden müsse. Auf der letzteren Voraussetzung müsse umsomehr beharrt werden, als die Regierung verpflichtet sei, von allen, mit größeren finanziellen Lasten verbundenen Aktionen noch vor deren Durchführung der Reparationskommission Mitteilung zu machen.

Der Ministerrat ermächtigt schließlich das Bundesministerium für Finanzen, die Verhandlungen mit den Beamten der Gruppe C auf der Grundlage weiterzuführen, daß die Bundesregierung als äußerstes Zugeständnis in Aussicht nimmt, den Bediensteten aller Zeitvorrückungsgruppen einen Entschädigungsbetrag unter Zugrundelegung der den Beamten des Postsparkassenamtes zugestandenen Abkürzung in den Vorrückungsfristen zu gewähren. Die Entschädigungsbeträge sollen für die Zeit vom 1. Juli 1920 bis zur Durchführung der Besoldungsordnung bemessen, jedoch erst im Laufe des nächsten Jahres nach Beschaffung der hierfür erforderlichen Bedeckung zur Auszahlung gebracht werden. Die Forderung nach Durchführung tatsächlicher Beförderungen in der Gruppe C mit den abgekürzten Vorrückungsfristen des Postsparkassenamtes zum Jännertermin 1921 wird abgelehnt.

1. Stenogramm, Ministerratsprotokoll Nr. 11 vom 7.12.1920

1) *Mayr: Programm für die erste Amtshandlung des Bundespräsidenten. Nach der Wahl und Angelobung hätte er sich in Präsidentschaftskanzlei zu begeben dort würde er in der Stiege von der Präsidentschaftskanzlei empfangen. Im ersten Stock werden Beamte der Präs.Kanzlei vorgestellt. Dann wird er von Kanzler in Büro geleitet.*

Bitte, dass die Herren beim Empfang präsent bleiben.

2) *Mayr: Personalien: Vorschlag für die neuen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes weil Bundesrat in seiner Donnerstagsitzung die Wahl der ...*

Grimm: Ich habe Vorverhandlungen pflegen lassen, dass bei Bildung des Verwaltungsgerichtshofes eine Einflussnahme vom Finanzstandpunkt stecken muss. Auf die Vizepräsidentenstelle und die Zusammensetzung hätten wir großes Gewicht gelegt unser sachlichen Behalte geltend zu machen. Insbesondere für die Vizepräsidentenstelle und die Verwaltung des Referates.

Mayr: Zuccari – Abschrift der Zuschrift an mich. Ich bemerke, dass auch in Genf auf der Völkerbundkonferenz der österreichische Vertreter gefragt wurde, wie es mit der Entwaffnung der Bevölkerung und den militärischen Fragen steht. Es wurde eingewendet in dieser Richtung sei Österreich noch nicht befriedigend vorgegangen. Es wurde aber der gute Wille Österreichs ausgesprochen und man empfiehlt, dass es seinen Verpflichtungen bald nachkomme. Im Bundesministerium für Äußeres habe ich dann mir die Notizen zusammenstellen lassen, aus denen folgendes hervorgeht.

Ich bitte Ministerrat um Äußerung zur Angelegenheit.

Breisky: Erinnere daran, dass ich über Entwaffnung mit Z. mehrfache Besprechungen hatte. Er wies dabei hin, er stünde unter dem Eindruck im Personenwechsel im Staatsamt für Heerwesen, der ihn sehr angenehm berührt habe, er brauche eine [...], die augenfällig ist als Beweis für solche Auftraggeber. Die Mächte ziehen ihn zur Rechenschaft, weil die Aktion nicht vorwärts schreitet. Ich wandte ein, dass es überlegt werden muss. Denn in der Aufforderung werden die loyalen Elemente abgeben und die Bösen werden sie behalten. Es wäre eine Stärkung des bösen Elementes. Er zeigt dafür zumindest Verständnis. Er erwarte nicht, dass alle Waffen herausgezogen werden können, wenn nur ein gewisser Erfolg des Entwaffnungsgesetzes gezeigt werden könnte, also würde das seine Stellung sehr erleichtern. Ich würde daher auch glauben, dass es in unserem Interesse wäre, uns für ein Entwaffnungsgesetz zu entscheiden. Die Art der Durchführung ist formal.

Paltauf: Bedarf es denn eines Gesetzes, es könnten andere Verordnungen genügen.

Breisky: Das Deutsche Reich hat auch ein Gesetz gemacht.

Mayr: Wenn die gegenwärtige Regierung ein solches Gesetz einbringt, wird sie die Mehrheit dafür finden.

Haueis: Die Tiroler Bevölkerung hat immer das Recht zum Waffnen tragen zur Verteidigung des Vaterlandes gehabt. Wollte man der Bevölkerung der Waffen berauben, so wird man auf die meisten Widerstände stoßen. Ich bitte wenn möglich von dem Gesetz abzustehen.

Mayr: Es wäre zu überlegen ob ein Gesetz oder ein Verbot.

Glanz: Vom Standpunkt der Wirkung nach außen wäre das Gesetz vorzuziehen. Aber es wird das der Anlass sein, gegen die Heimwehren vorzugehen. Es wird eine arge Verstimmung eintreten.

Mayr: Es ist die Frage, ob sich die Heeresüberwachungskommission mit einer Note begnügen kann.

Glanz: Die Note spielt selbst auf die bestehenden Gesetze und Vorschriften an. „Ob die Regierung glaubt, sie nach und nach durchführen zu können ... lässt“ Daraus scheinen die Möglichkeiten gegeben zu sein. Die Regierung könnte einen nämlichen Erlass an die Regierung zu richten, die Entwaffnung durchzuführen, wobei die Durchführung ihnen zu überlassen wäre. Das könnte Z. mitgeteilt werden.

Paltauf: Es kann ja in die Form eines Erlasses gekleidet werden.

Glanz: Ich habe darüber mit Oberst Goszel gesprochen. Von dieser Seite werden wir nicht gedrängt werden, die guten Elemente zu entwaffnen. Z. hat die Entwaffnungsfrage nicht in den Vordergrund gestellt, wenn wir hier auch von den Italienern nicht das Verständnis wie bei den Engländern erreichen können.

Paltauf: Das Waffenpatent und der Friedensvertrag geben Handhabe. Es müsste eine Verordnung der gesamten Regierung sein.

Mayr: Es fragt sich, ob wir bald eine Antwort geben, das scheint notwendig und ob wir uns für ein Gesetz entscheiden oder es durch Verordnung versuchen. Ich bin für das Letztere. Wir werden hören, ob sie mit einer solchen Verordnung zufrieden wären.

Breisky: Wenn ich einem Gesetz das Wort geredet habe, so dachte ich nur an die Handhabe der bestehenden Vorschrift oder Gesetz. Wenn eine Verordnung genügt, so bin ich auch dafür. Eine augenblickliche Ablieferung wird nicht stattfinden können. Wir müssen die Entente dadurch befriedigen, dass wir das auf andere Weise ausgleichen.

Grünberger: Die Gründe sprechen entschieden gegen ein Gesetz. Ich kann mir nicht vorstellen, dass ihnen überhaupt der Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung klar ist. Die machen in den fremden Ländern nicht den scharfen Begriff.

Mayr: Ich kann Zustimmung nehmen, die Urgenz soll bald beantwortet werden und Zustimmung dass eine Verordnung genügt. Die Verordnung ist vom Inneren auszuarbeiten. Dann bitte ich im nächsten Kabinettsrat die Sache zu bringen. Vielleicht könnte man antworten, dass Kabinettsrat sich heute damit beschäftigt hat und in kürzester Frist eine Verordnung, welche ihm bekannt gegeben werden wird, erlassen wird. Die Antwort muss das Äußere geben.

3) Helly: Die Angelegenheit geht weit über das Ressort hinaus. Antrag gemeinsam mit Schweden Pavillon für 400, dann 600 Kinder zu bauen. Volksgesundheit hat weitgehende Verpflichtungen übernommen, Küche, Verwaltungsgebäude. Verhandlung mit Finanzministerium wurde verspätet aufgenommen, die Schweden haben kein Geld, Arbeiten sind im Zuge, am 15. Dez. soll der erste Pavillon in Betrieb genommen werden und wir haben keine Mittel. Die Anstrengungen der Schweden waren sehr groß. Wenn nun die Staatsverwaltung nicht in der Lage ist, im Laufe dieser Woche 1,4 Mill. zur Verfügung zu stellen, müssen die Bauarbeiten abgebrochen werden. Wir haben den Schweden so viel zu verdanken, dass ich bitten möchte, die Volksgesundheit nicht in Stich zu lassen und 1,4 Mill. überweist. Volksgesundheit hat sich verpflichtet 4,7 Mill. K für Installationen beizutragen. Das wird schriftlich ausgetragen werden. Die Missstimmung in Schweden wäre auch groß, da ich das Ärgste für die bei der Aktion aus Schweden befürchte ist Ermächtigung 6 Mill. K für den Betrieb bis Juni um den Betriebsabgang zu decken. Zum Teil wird er eingebracht durch Verpflegungsgebühren.

Bitte jetzt 1,7 Mill. K zur Verfügung zustellen.

Resch: Tandler hat seinerzeit ohne einen Vertrag das Grimmenstein gekauft, es war ein wilder Kauf. Er hat mit der schwedischen Gesandtschaft Verhandlungen eingegangen, ohne die Finanzdeckung dafür zu haben. Der Gesandte sagt, die Versprechungen T. müssen von der Regierung eingehalten werden. Er hält sich zum Besten gehalten. T. hat zu viel

11 – 1920-12-07

versprochen, wir sind mitten im Bau und können ihn unmöglich einstellen, das ganze Geld wäre verloren.

Grimm: Wir wussten vom Kauf T. Es handelt sich um die Beendigung der Investitionen.

Resch: Die Verpflichtungen sind aktenmäßig niedergelegt, es wurde aber nicht mit Finanzverwaltung verhandelt. Der schwedische Gesandte hat die Versprechungen entgegengenommen. Die 1,7 Mill K.

Helly: Das Ganze macht 4,7 MK.

Grimm: Diese 1,7 MK werden wir zur Verfügung stellen. Im Übrigen müssen wir darüber verhandeln.

Mayr: Ich kann besprechen, dass der schwedische Gesandte, der viel für Österreich getan hat, ungeduldig geworden ist. Ich habe ihn zunächst mit einem Besuch in Grimmenstein getröstet. Um unser Ansehen nach außen zu wahren, müssen wir die 1,7 M. zur Verfügung stellen. Antrag Helly genehmigt.

4) Grünberger: Seit gestrigem Kabinettsrat ist mir ein neues Telegramm aus London zugekommen, welches die Lage gegenüber gestern vollkommen verändert. Dieses Telegramm referiert auf ein gemeinsames Telegramm mit Grimm vom 4.12., worin wir dem Goode mitteilen lassen, dass man doch um Gottes Willen glauben soll, dass wir das Getreide zahlen werden, wenn es kommt, selbst wenn wir die Gobelins verkaufen müssen. Es stand so, dass G. in L. erklärt, er kann auch die Fracht nicht beistellen, wir sollen infolgedessen nicht kaufen, weil er Sicherheit für Zahlung bei Übernahme verlangt. Die Antwort sagt: G. stimmt Kauf 60000 t. zu und stellt Fracht bei. Die Lage ist jetzt wieder günstiger. Haben Kaufverhandlung aufgenommen und rechnen auf Abschluss.

Dann wurde ich heute vom englischen Gesandten gebeten und hatte mit ihm lange Besprechung, worin er zunächst Aufschluss über die Ernährungslage bei uns dann im Hinblick auf ein Gespräch mit einem Freund fragt, was voraussichtlich geschehen wird. Dabei sagt Lindley, dass er alle Schritte der österreichischen Regierung hinsichtlich der Kredite in einem gewissen Punkt für aussichtslos hält, weil Amerika unter keinen Umständen vor dem März eine Entschließung treffen kann bis der Präsident installiert sein wird. Ich habe ihm Lage auseinandergesetzt. Er antwortete es wäre möglich, dass, wenn man das in London persönlich vorstellt, keinen Eindruck macht, wie eine konkrete Lösung der Frage, kann er sich nicht vorstellen. Ich habe L. schon wegen Zusammenhang mit den Engländern der Reparationskommission aufrichtig die Ernährungsziffern gegeben. Ich halte mich verpflichtet zu sagen, dass der Passus in der Rede, dass der Vorrat nur bis Mitte März dauert, geändert werden müsste. Es sieht auch die Ernährungslage auch etwas günstiger aus.

Grimm: Dann bitte ich, dass auch mein Exposé kommentiert wird.

Grünberger: Ich frage Grimm, wie es, wenn die Engländer die Fracht kreditieren und damit der Kauf formal abgeschlossen wird, welche Pointe ich in meinem Ernährungsreferat, zu welchem Endergebnis ich kommen soll. Ich kann nicht mehr sagen, es muss der Kauf abgeschlossen werden. Nach dem letzten Telegramm dürfte der Kauf abgeschlossen werden. Nach meinem Entwurf gedenke ich hinzuweisen auf den eindeutig notwendigen K-Verkauf, wenn die G. nicht ausreichen, auf die Wirkung die ein solcher Verkauf unbedingt haben müsste, nicht nur für die Finanz, sondern auch auf die Ernährungslage und schließe damit, dass die Landesvertreter der Mächte uns nicht nur unterstützen müssen bei Bevorschussung der Werte und Gobelins, sondern dass Mittel und Wege gefunden werden müssen, den Verkauf von K. zu vermeiden.

Grimm: Unser Memoir würde nach Einleitung über Verpfändung der G. darauf hinausgehen, dass die Kredite rasch gewährt werden. Nun ist das mit der Mitteilung Grünbergers im

Widerspruch, da vor März konkrete Zusagen nicht gemacht werden können. Ich beantrage, dass wir beide beauftragt werden, unsere Memoirs in Übereinstimmung zu bringen. Das schriftliche Antwortschreiben an die Reparationskommission ist noch im Äußeren.

Mayr: Heute war bei mir der Gesandte L. und Geschäftsträger Frankreichs. Ich habe beiden den Beschluss des Kabinettsrates mitgeteilt. Sie zeigten sich orientiert über die Besprechung am Donnerstag. Ich teilte mit, dass Ministerratssitzung auch seine Demission in Aussicht stellen muss. Beide haben gesagt, das ist sehr gut so, und haben um Erlaubnis ersucht heute schon nach London und Paris von dem Schritt am Donnerstag [Mitteilung] zu machen. Ich habe dem zugestimmt.

Grünberger: Ich frage ob der Ministerrat unter Umständen bei der Gesandtenkonferenz die Frage der Delegation von Regierung mit Glanz nach auswärts behindern wird zur Unterstützung von den Gesandten [..]

Mayr: Wenn es nicht mehr so notwendig ist, die Verhandlung über den Kauf zu führen, kann man vielleicht von einer Fahrt nach London absehen.

Grimm: Ich habe erfahren, dass wegen dieser englischen Kartoffelaktion nun 6 oder 7 Fachleute aus Österreich nach England geschickt werden sollen. Das ist einfach unmöglich.

Haueis: Ich weiß von 3.

Grimm: Es soll von der Reparationskommission oder englischer Regierung angeordnet worden sein, dass 6 Fachleute hinkommen. Wenn Minister Haueis glaubt, dass das zu viele sind, dann müsste man einen Schritt unternehmen.

Mayr: Es wird uns vorgeworfen, dass die Handelszentralstelle immer auf Reisen ist. Das geht halt doch nicht, wenn es nicht unbedingt nötig ist, sollte man solche Reisen nicht unternehmen. Es müsste der Kabinettsrat jede solche Delegation genehmigt werden.

Grünberger: Ich hatte Besprechung über die Kartoffelprojekte mit englischem Vertreter. Ich bitte um Ermächtigung jetzt anfragen zu dürfen, ob die 6 Fachleute verlangt werden und bemerken, dass wir uns das nicht leisten können.

Minister Grimm hat hervorgehoben, dass die Reise nicht zu den Kaufverhandlungen gehören. Aber ich muss betonen, im Februar hat sich an die Gesandtenkonferenz eine Demarche angeschlossen. Ich habe Kanzler empfohlen, die Ernährungsdelegation von Regierungsmitglied anzufragen. Wenn niemand fragt, so geschieht heuer weniger als im Vorjahr. Die Reise war voriges Jahr das Resultat der Konferenz. Man müsste fragen, ob es ihnen genehm oder ratsam schiene.

Mayr: Die Herren könnten selbst fragen.

Grünberger: L. sagte, dass er die Lage nicht für gleich halte wie vergangenes Jahr, weil G. auch zu erreichen war. Er würde Präsident G. fragen und Antwort Kanzler sagen.

Mayr: Wenn sich die Gelegenheit gibt, könnten die Fachminister fragen, ob die Reise gewünscht wird.

Grünberger: Bitte noch zu veranlassen, dass die Übersetzungen der Memoranden mir vorgelegt werden.

5) Mayr: Am Sonntag hat eine Demonstration von Wiener Angestellten stattgefunden, welche Preisabbau verlangte. Mir wurde Resolution mit Forderung nach Preisabbau überreicht. Es könne nur durch Preisabbau geholfen werden oder durch Lohnausgleichung nach den Auslandspreisen. Ich bringe das zur Kenntnis, weil sie weiter verlangten, dass mit allen Machtmitteln, selbst mildem Zwang den Schiebern, Preistreibern, das Handwerk gelegt werde. Wir haben letzthin bereits ein solches Gesetz in Aussicht genommen und frage, ob P. bald in der Lage sein wird, den Entwurf bald vorzulegen.

11 – 1920-12-07

Paltauf: Samstag hat Besprechung der Ministervertreter stattgefunden. Entwurf ist bereits in Aussicht. Die Sache wird länger dauern, weil Heidl darauf besteht, dass er den Handelskammern vorgelegt wird.

Heidl: Das ist im Gesetz begründet. Es wird schon beruhigen, dass die Regierung das Gesetz bearbeitet. Bei der Gelegenheit kann der Text schon veröffentlicht werden.

Grimm: Das Gesetz müsste in dieser Session eingebracht werden, dass wir über den Donnerstag hinwegkommen.

Paltauf: Man müsste mit Kommuniké arbeiten.

Glanz: Bitte um mögliche Beschleunigung. Die Lage ist so gespannt, dass es vom Standpunkt der Ruhe und Ordnung dringend erwünscht wäre, sofort mit einem Gesetz hervorzutreten.

Heidl: Es wird wieder die legitime Kaufmannschaft herangezogen werden. In welcher Form man das ausschalten kann, weiß ich nicht. Man könnte im Zuge der Verhandlungen sich mit den Handelskammern in Verbindung setzen. Man könnte der Handelskammertagung den Entwurf vorlegen. Dann könnten wir den Entwurf nächste Woche einbringen. Ich ersuche um rasche Zusendung, damit ich mich mit den Handelskammern in Verbindung setzen kann. Ich könnte es nicht vertreten, dass über die Köpfe der legitimen Vertreter von Handel, Industrie und Gewerbe nicht das Gesetz gemacht wird. Die Tagung ist Donnerstag dieser Woche. Dort könnte man ihnen die Grundsätze vorlegen.

Mayr: Aus politischen Gründen ist es unerlässlich, bald mit einem Gesetzesentwurf zu kommen.

Heidl: Das ist richtig, aber es ist auf dem Gebiet viel gesündigt worden. Die Preistreibereiverordnung hat die Unschuldigen erwischt.

Paltauf: Man könnte eine Verlautbarung erlassen, was projiziert wird.

Mayr: Wenn möglich könnten die Grundzüge des Entwurfes am Dienstag der Handelskammertagung vorgelegt werden.

Paltauf: Es ist die Ausarbeitung sehr schwierig. Es soll auch der aufreizende Luxus gefasst werden.

Heidl: Dann kann es uns passieren, dass das ganze Luxusgewerbe zusperrt. Wir haben einen schweren Standpunkt dadurch, dass Luxusimport gesperrt ist. Zur Beschwichtigung der Arbeiter müssen wir trachten den Luxus [...] den neuen Reichen aufzuholen lassen.

Mayr: Politisch ist das Auftreten gegen den Luxus notwendig.

Grimm: Es handelt sich nur um eine Handhabe für die Regierung zu gewissen Zeiten allzu luxuriöse Ausstattungen der Läden zu untersuchen. Es stehen ganz andere Interessen am Spiel.

Mayr: Ich bitte, dass sich die Herren möglichst beeilen.

6) Pesta - Ondraczek: Kabinettsrat ist bekannt, dass Ende August eine Konferenz über Aufstellung der neuen Akte stattgefunden hat, die wichtig ...

Mayr: Mir ist aufgefallen die Bemerkung von Inn und Salzach. Tirol und Salzburg würden sich schon lebhaft den Tschechen anschließen. Wenn die Haltung der Vertreter bekannt würde, dass sie die internationale Schifffahrt nicht wollen.

Pesta: Die Internationalisierung wäre ein solches Hindernis, dass der Ausbau der Wasserkräfte damit lahm gelegt würde. Der F. würde gefordert, weil gefürchtet wird, dass sich Österreich mit der Zeit in der Abhängigkeit im eigenen Bezug herauslöst und durch die

El. einer ihrer besten Konsumenten in Wegfall kommt. Das dürfte auch der Grund gewesen sein, warum die Tschechen sich für die Internationalisierung eingesetzt haben.

Ondraczek: Es hindert uns nichts Inn und Salzach schiffbar zu machen und das gleiche Regime einzuführen und es dem Regime der Kommission zu unterwerfen. Unterwerfen wir es gleich, so haben wir keinen Vorteil, weil niemand die Schiffbarkeit finanzieren wird. Wir haben nicht die mindeste Forderung durch die Unterwerfung. Wir würden aber nur Ausweitung der Wasserkräfte behindern. Das Verlangen ist fast nur ein Akt der Bosheit der Tschechen, um uns von der tschech. Kohle abhängig zu machen und Jugoslawen aus Freundschaft für Tschechen. Die deutsche Regierung war auch zu keiner Haltung zu haben gewesen.

Mayr: Wenn die Flüsse internationalisiert sind, dann muss der Staat die Regierung zahlen.

Ondraczek: Das hat gar keinen Einfluss, das ist eine interne Frage. Staatsrecht. Die Kommission besorgt nicht die Regulierung oder die Schiffbarmachung.

7) Paltauf: Kommission militärischer Pflichtverletzungen. Soll aus politischen Gründen nicht aufgegeben werden, sondern soll absterben. Sie hat hoch Erhebungen. Kabinettsrat hat Aufhebung abgelehnt. Die Kommission hat kein Geld mehr. Es wird nicht erübrigen als ihnen einen Kredit zu geben. Vorgesorgt ist im Budget 200000K, fürs Halbjahr 50000 K.

Grimm: Wenn es präliminiert ist, so kann ich nicht viel sagen. Ich habe mir vorgestellt, die Kommission soll einschreiten. Ich habe mit einem Einschreiten gerechnet, dass man auf einen Monat, bis die Beamten untergebracht sind, sie bezahlt. Ich halte aber nicht, dass sie ihre Tätigkeit fortsetzen sollen.

Paltauf: Wenn wir ihnen keinen Kredit geben, so wird er Lärm schlagen.

Genehmigt.

8) Mayr: Bundesverfassung Steiermark. - Genehmigt.

9) Breisky: Theologieprofessoren Innsbruck.

10) Grimm: Pensionisten. Erfüllung eines Teilwunsches der Pensionisten nach Neuregelung der Bezüge, Angleichung an die Pensionisten der Gemeinde Wien. Wir haben beim Erlass schon gesagt dass eine Neuregelung der P., sofern nicht eine Neuregelung der Bezüge durchgeführt ist nicht möglich ist und dass infolge dessen nur Vorauszahlung auf die künftige Neuregelung erfolgen kann.

P: Bezüglich der Teuerungszulage für Ruheständler nach dem 30. September. Dabei fahren sie sehr schlecht, weil sie jetzt 1800 und gleitende Zulage 3780 K. Das ist eine Einbuße von 2000 K.

Glanz: Dann bekommt er noch Teuerungszulage für Gattin und Kind.

Resch: Ich bin darauf gekommen, dass die optische Wirkung eine sehr schlechte sein wird. Die Endsumme ist höher, aber es kommt in Wegfall 1800 Teuerungszulage, 3750 K gleitende Zulage, entgegen 3600 Teuerungszulage ein Minus von 1980 K. Er bedenkt nicht, dass die Bemessungsgrundlage erhöht wurde. Mann soll es anders verordnen. Ganz ähnlich ist es in Punkt 6 unter 2. Gegenwärtig 1608 K. gleitende 3780, 5388 ein Minus von 2388 K. Die Erhöhung der Bemessungsgrundlage bedenkt er nicht. Man könnte das umstellen. Die Pension ist größer, die Teuerungszulagen sind kleiner.

Grimm: Die Ziffern sind schon in dem Erlas und wurden nicht beanstandet. Die Voraussetzung ist schon nach den Grundsätzen reformiert.

Breisky: Gleichzeitig mit der Anwendung des Gesetzes wäre durch eine Mitteilung an die Öffentlichkeit darauf Hinweis, dass die gesamte Höhe durch Erhöhung der

11 – 1920-12-07

Pensionsgrundlage wesentlich gestoppt ist.

Resch: Die P.-Organisation wird sofort sagen, wir sind mit Bemessungsgrundlage [..], benützt aber alte Teuerungszulage. Die Bemessungsgrundlage wäre zu ermäßigen und der Teuerungsbetrag zu erhöhen.

Grimm: Wenn Kabinettsrat einverstanden ist, so gehen wir nochmals die Auszahlung auf Grund des Erlasses. Vielleicht kann bis Freitag eine Änderung erfolgen.

Resch: Es soll ein Herr in die versicherungstechnische Abteilung kommen.

Breisky: Bei einer Abänderung sollte ein Vertreter des Kulturamtes zugezogen werden. Mit Rücksicht auf die Rückwirkung auf die Bezüge der Seelsorger müsste § 37 revidiert werden.

Grimm: Erbitte Ermächtigung, dass wir für diesen Monat die Flüssigmachung auf Grund des Erlasses bewilligen.

Mayr: Einverstanden. Am Freitag wird es wieder vorgelegt.

11) Wilfling: Die Herren haben den [..] aus dem Präsidium des Zentralverbandes und waren ergänzt durch andere Mitglieder der Einzelorganisationen der C-Gruppe, darunter Oberrechnungsrat Rotter. Es wurde erklärt, dass er auch namens der Streikleitung anwesend ist. Wir wollten nur mit Zentralverband verhandeln, [..] und Vertreter der Postsparkassa, Die Herren haben zunächst gewisse hist. Erklärung gemacht, hingewiesen auf das Unrecht an den Rechnungsbeamten, dass im Jänner der Kabinettsrat sich befasst mit einer Maßnahme zu Gunsten der Rechnungsbeamten für die [..] Rechnungsbeamten, die Zulagen hätten erhalten sollen. Diese Maßnahme wurde durch Streikdrohung verhindert. Zu dieser Weiterberatung ist es nicht gekommen. Die Regierung hat sich mit Forderung tatsächlich nicht mehr befasst. Dann wurde hingewiesen auf das Unrecht an den Rechnungsbeamten und allen anderen C-Beamten durch die Zugeständnisse an die Postsparkassenbeamten, die als Fehler des Finanzamtes hingestellt wurde. Ich habe festgestellt, dass das Finanzamt nur im Auftrag des Kabinettsrates gehandelt, es wurde nicht zugestanden, was zum Streik geführt hat. Es wurde nur viel weniger weitgehende Dinge zugestanden. Die Verhandlungen waren von Haus aus ungünstig für den Streik, weil mir schon zu Beginn der Verhandlungen die Vertreter der Postsparkassenbeamten erklärten, heute ist es anders als im Juni, heute haben wir Nationalrat und Staatssekretär mit uns, es müsste mit dem Teufel zugehen, wenn wir da nicht den Wilfling überrennen. Unter diesen Aussichten war es unmöglich irgendwie anders herauszukommen als mit dem Zugeständnis, das sich ohnedies nur als einmalige Maßnahme darstellt. Nun kam in die Lage die Herren nach einem [..]auf Ernst der Lage und dass der Staat nicht imstande wäre, in der nächsten Zeit größere Zahlungen zu leisten und die Forderungen tatsächlich nicht von großer Bedeutung sind, zu erklären, dass wir nur auf der Grundlage verhandeln können des Ministerratsbeschlusses, dass man prüft, in welcher Weise eine Forderung im Rang der Besoldungsordnung entgegengekommen werden kann. Nun zunächst bin ich nicht dazugekommen auszuführen, wie solche Zugeständnisse aussehen könnten, sondern die Herren haben erklärt, das sei keine Verhandlungsbasis, sondern sie müssen darauf bestehen, dass wir dasselbe bekommen wie die Postsparkassenbeamten. Es wurde gesagt, wichtig ist es, die Beförderung mit 1. Jänner wie die Postsparkasse mit ihrer abgekürzten Frist zu erhalten, weil es nur dann möglich sei, dass die Überführung in das neue Besoldungsschema ihnen ähnliche Vorteile bringen wird wie den Postsparkassenbeamten, welche um 2 ½ Jahre schneller befördert sein werden. Es sei nicht einzusehen, wieso die Einrichtung bei der Besoldungsordnung dagegen Abhilfe treffen kann. Ich erwiderte, dass das eine falsche Ordnung ist. Die Herren haben das auch eingesehen. Denn die Überführung auf Grund der Besoldungsordnung geschieht nach dem Stand vom 31. Dez. 19 und ebenso ist es bei der Post, es wurde das Zugeständnis gemacht, dass das Juli-Av. noch berücksichtigt wird, u.zw. weil im Dez. 19 in der Postverwaltung Zulagenordnung,

welche hätte vorgenommen werden können, aus irgendeinem Grund nicht erfolgte, Beförderungen, die auf Grund der Richtlinien bei den C-Beamten möglich gewesen wären. Sie waren daher erst im Juli möglich, daher werden Postverkehrsbeamte geschädigt, wenn man ihnen diesen Termin nicht zugestanden hätte. Es wurde daher die Berücksichtigung der Juli Beförderung zugestanden. Das würden wir auch den Staatsbeamten zugestehen, dass das Jul –Av. der Beförderung zugrunde liegt. Ganz ausgeschlossen wäre es das Juli-Av. der Überführung zugrunde zu legen, denn die Besoldungsordnung wirkt zurück und es wäre widersinnig Beförderung nach Wirksamkeit des Gesetzes zu berücksichtigen.

Grimm: Was wäre der Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes – 1.1.20.

Wilfling: Das ist im Hauptausschuss zustande gekommen und in den Zeitungen verlautbart worden. Das war ein Teil der Verhandlungen im August. Das haben die Leute eingesehen, die haben erwidert, wir geben das zu, dass die Postsparkassenbeamten durch Jänner-Av. in der Besoldungsordnung nichts gewonnen haben. Nur war es doch ganz klar, dass, wenn die Regierung unsere Forderung erfüllt, dass für die C-Gruppe nichts kostet. Denn es wurde nachgewiesen, dass die Postsparkassenbeamten keinen dauernden Nutzen haben, weil die Beförderung bei der Durchführung nicht berücksichtigt wird. Daher meinen sie, ist es tatsächlich eine Finanz, nicht Beamtenrechtssache. Aber sie ist eine Prestigefrage für die Beamten, dass sie gleich behandelt werden wie die Postsparkassa, für eine von Bedeutung, dass man den Postsparkassenbeamten die Fristen in Geldbeträgen ausgeglichen hat nach den höheren Gehalts, falls sie im Juli befördert worden sind. Die Streikenden wollen diese Geldbeträge auch haben. Das ist nicht wirksam. Nun müssten wir darauf hinweisen, dass es allerdings, und das haben sie selbst erklärt, dass die Beförderung nicht auf die C-Gruppe beschränkt bleibt, auch D und E dasselbe bekommen müssen. Sie haben erklärt, dass auch Leute aus B die gleiche Begünstigung erhalten müssen. Dafür einzutreten sei Sache der Gewerkschaftskommission der Akademiker. Diese haben die Forderungen bereits angemeldet und gesagt, dass die Vereinbarung mit Regierung dahin gegangen sind, dass sie nur dann von den Mehrforderungen abstehen, solange die C-Gruppe nichts neu bekommt. Sie glauben, dass das automatisch wirkt. Nun ergibt sich daraus, wenn man die Sache erwägt, es werden Beförderungen eintreten, welche –Beträge bei Überführung ergeben. Dazu –Bezüge werden sich besonders bei der normalen Frist schon ergeben, sie sind schon da bei 26 ½ Jahren. Der heutige Normalfall ist schon durch Besoldungsordnung gedeckt. Wenn ich nun diese Frist bei den Akademikern wie bei der Post auf 23 ½ Jahre herabsetze, so führt das dazu, dass der Großteil nicht gedeckt ist, es wären nur gedeckt die Beamten der V. mit einer sehr langen Dienstzeit. Die Überführungsbestimmungen sind zugeschnitten aufs andere Personal und es ist unmöglich ein schnelles Vorwärtskommen zu berücksichtigen. Ob bei den Überführungsbestimmungen nicht etwas gemacht werden muss, ist fraglich, damit die Sache durchgebracht wird. Jetzt steht es so, dass wir gezwungen sind, die Gehalts- oder Vorrückungsbeträge zu erhöhen. Denn es geht nicht an, einem eine Zulage zu geben, weil er durch Jahre hindurch nicht vorrücken konnte. Das kann man niemandem zumuten. Das wäre eine Verschlechterung des Zustandes. Bei der C-Gruppe müsste in den obersten Sätzen hinaufgegangen werden, das hätte Rückwirkung auf Post und Eisenbahn. In der C-Gruppe sind infolge der merkwürdigen Konstruktion der Besoldungsordnung keine wesentlichen Beträge herausgekommen. Die Beträge wären gedeckt. Auch bei D-Gruppe. In der E-Gruppe würden sich -Beträge ergeben. Dort würden 3 jährliche Zugaben –Beträge ergeben. Wenn wir da etwas aufbessern, so geht es nicht zusammen.

Das wären die Finanzvorlagen, unabhängig davon, ob der Betrag gleich gezahlt oder ob er gestundet wird.

Die Herren haben neuerlich hingewiesen auf den Ernst der Lage, betont, dass es nur dem Einschreiten des Zentralverbandes zu verdanken sei, dass nicht auch D und E mitstreikten. Aber es wird nicht aufzuhalten sein, dass auch sie streiken. Es wurde betont, dass die C-

Beamten den Kampf allein ausfechten, aber die Forderungen für D und E werden von ihnen mit vertreten, weil sie nicht wollen, dass jemand ein Unrecht geschieht und nicht der Fehler geschieht wie beim Postsparkassenstreik. Die Bewegung wird zeigen, dass es unmöglich ist, einzelnen Kategorien die glauben durch Streik ein Zugeständnis zu erreichen, sich der Zugeständnisse dauernd zu erfreuen. Die übrigen Gruppen haben gezeigt, dass auch sie streiken können, es wird sich eine kleine Gruppe nicht selbständig Vorteile herauschlagen können.

Der Tenor der Ausführungen ist, dass eine Erbitterung Platz gegriffen hat wegen des Unrechts, das man in den Zugeständnissen an die Postsparkassa einen Fehler der Regierung erblickt.

Nach Verlesung einer Erklärung nach der Beratung unter sich habe ich die Herren aufmerksam gemacht...

Die Vertreter sind nicht in der Lage von der Forderung auf Gleichstellung mit Postsparkassa hinsichtlich der im Jänner vorzunehmenden Beförderung wie die Nachzahlung abzugehen, sind jedoch mit Rücksicht auf die Finanzlage des ...

Da haben die Herren auf meine Bemerkung, dass ja doch nicht eigentlich ein Verhandeln sei, was sie verlangen, ist abgesehen von der Stundung der Zahlung die gänzliche Erfüllung der Forderung. Nach Auftreten der Wortführer ist das nicht anders zu erwarten gewesen. Sie wollen den Unterschied beseitigen. Vorläufig ist aber das ihr letztes Wort. Ich erklärte, dass wir auf dieser Basis zu einem Abschluss nicht kommen können und ich erklärte, dass infolge aller Umstände und dass sie ihr Begehren gegen jede Regierung richten werden, ich der Regierung mitteilen werde, um auf Grund der Richtlinien neuerlich zu verhandeln. Ich sagte Verhandeln heißt gegenseitig nachgeben. So war mir die Lage vom Präsidenten des Zentralverbandes geschildert. Die heutige Verhandlung hat einen Fingerzeig in diese Richtung nicht gegeben. Die Leute sind versteift auf der vollständigen Angleichung an die Postsparkassa. Nur im Wege von zähen Verhandlungen wäre es vielleicht möglich, sie zu einem Gelingen zu bringen. Aber das lässt sich nicht auf einen Hieb machen und ist fraglich, ob es gelingt.

Pesta: Der Streik der Postsparkassenbeamten im Oktober war in der Öffentlichkeit bekannt. Von einer Hintergehung der C-Beamten kann nicht die Rede sein. Ich erinnere warum den Postsparkassenbeamten Zugeständnisse gemacht wurden. Es ist nicht eine Gruppe von Beamten, die mir untersteht, aber immerhin wurde damals bei den Beratungen im Kabinettsrat festgestellt, dass die Postsparkassenbeamten Beamte sind, welche den Bankbeamten in manchen Beziehungen gleichgestellt werden können, die Bezahlung der Bankbeamten weit höher sind und es gerechtfertigt sei Bevorzugung vor den Rechnungsbeamten zu genießen. Dieses Vorzugsrecht hat die Regierung anerkannt. Es ist unmöglich von diesem Standpunkt heute abzurücken. Wenn nun die Herren der Gruppe C trotzdem auf der Gleichstellung beharren und nur der Regierung zubilligen mit der Eintreibung der Forderung auf einen späteren Zeitpunkt, so glaube ich, kann nach den Beschlüssen des letzten Kabinettsrates davon unmöglich die Rede sein. Die Ausbreitung des Streiks auf weitere Gruppen scheint mir nicht besonders gefährlich zu sein, wenn man diesmal energisch, insbesondere in den Zentralstellen vorgeht. Zugeständnisse an die C-Beamten, die bei der Besoldungsordnung gemacht werden müssen, sind von Folgewirkung auf die Besoldungsordnung der Eisenbahn und Post. Die Personenvertretung ist auf genauer Wacht, was unter den Staatsangestellten geschieht, besonders da es unter Postangestellten pragmatisierte und nicht pragmatisierte gibt. Besonders die Hereinziehung des jährlichen Av., das man den Postbediensteten den Eisenbahnern gegenüber noch rechtfertigen könnte mit Rücksicht auf die unterbliebene Beförderung, würde bei den übrigen C-Gruppen die Durchführung der Besoldung bei den Eisenbahnern neuerlich aufrollen und zu Nachzahlung

veranlassen. Es ist auch kein Erlass vorhanden, das jährliche Av. für die übrigen C-Beamten nachzutragen und für die Besoldungsreform wirken zu lassen. Dass bei einer Besoldungsordnung gewisser Ausgleich getroffen wird, damit Leute besonders rasch vorgerückt sind, den Restbetrag berichtigt bekommt, liegt in dem System der Besoldungsreform. Da auch bei den Pragmatisierten ein ähnliches System angewendet werden soll, muss es auch dort zu ähnlichen Ergebnissen führen. Es wird Anrechnungen geben, wenn die gegenwärtigen Bezüge höher sind als die künftigen. Eine Besoldungsordnung ist aber ja nur von dem Gesichtspunkt aus zu betrachten, wenigstens von Seiten der Staatsverwaltung [...] zu gewährleisten, dass sie aber nicht dazu da ist, die Bezüge zu erhöhen, sondern das System zu ändern. Wenn das System geändert werden soll, so ist es klar, dass Vorrückung auf Grund des Dienstalters weit zurückbleiben muss, wenn er nicht entsprechende Verwendung hat. Schädigung der gegenwärtigen Beamten hintan zuhalten ist Sache der Durchführungsbestimmungen. Die Besoldungsordnung hat die zukünftige Generation zu berücksichtigen, zu verhindern, dass Leute der höheren Rangklassen zu untergeordneten Dienst herangezogen werden. In der gegenwärtigen Lage bleibt der Regierung ja nichts übrig als an den bisherigen Beschlüssen absolut festzuhalten und die Herren des Streikkomitees direkt den Standpunkt wiederholt, es ist Aufgabe die Wünsche der C-Beamten bzw. des Rechnungsdienstes in der Reihung der Dienstverrichtung in der Besoldungsordnung zu finden, dass er so Ausgleich findet mit den übrigen Dienstverrichtungen, dass aber in gegenwärtiger Stunde und bei den Verhandlungen nicht eingegangen werden kann. Eine gewisse Finanzaushilfe ist von Seiten der Telegrafbeamten schon angemeldet, sie werden in einem anderen Zusammenhang zur Lösung gebracht werden. Die Forderungen sind ja nicht mehr finanziell, da die Bezahlung gestundet wird. Ich habe die Absicht, morgen in meinem Amt vorliegende Vorschläge zu veröffentlichen.

Grimm: Aus den Darstellungen Wilflings und Pestas hat die Regierung entnommen, dass jedes Zugeständnis ein Eingehen auf die Forderungen der Gruppe C unbedingt zu Weiterungen in den übrigen Gruppen führen müssten u.zw. in dem Verhältnis. Die Ausführungen haben ergeben, dass diese Weiterungen auf die finanzielle Auswirkung der Besoldungsreform einen unüberblickbaren Eindruck ausüben werden mit Rücksicht darauf, dass die Beförderungsfrist so niedrig ist, dass ein großer Teil der Beamten noch dauernde Zuschüsse zur Folge hätte. Ich muss erklären, dass unter der heutigen Finanzlage in den nächsten Monaten ich nicht in der Lage wäre, einer Zustimmung beizutreten, weil ich es nicht verantworten könnte, dass die Kosten der Besoldungsordnung noch weiter erhöht werden. Unsere Finanzlage würde durch diese Maßnahmen einfach unhaltbar werden. Wir stehen vor dem [...] Ich bitte bei den weiteren Beratungen und Schlussfassung diese Erklärung in Rücksicht zu ziehen.

Paltauf: Schließe mich Grimm an, aber wir müssen ein Abbrechen der Verhandlungen vermeiden. Es wäre den Leuten zu sagen und ein Modus zu suchen, ihnen zurechtzulegen, dass sie bei der Eingliederung in die Besoldungsordnung mit den Postsparkassenbeamten wieder gleichgestellt werden. Man könnte den grundsätzlichen Standpunkt wahren, aber man sollte nicht abbrechen. Die Gefahr der Ausbreitung des Streiks ist sehr groß. Ich weiß, dass in meinem Amt, speziell der Obmann einer Soz. Vereinigung im Amt war, um die Beamten zu Anschluss zu überreden. Die Folgen eines Generalstreiks lassen sich nicht absehen. Im Großen und Ganzen wäre von den Gesichtspunkten nicht abzugehen.

Glanz: Schließe mich Grimm an. Heute ist von einem Anschluss der Provinz noch nicht die Rede. Wenn sie sich auch anschließen, sind wir in der peinlichsten Situation. Wenn wir den Diskussionsabbruch riskieren, müssen wir mit dieser Gefahr rechnen. Ein jeder Abbruch der Verhandlungen ist zu vermeiden, weil wir die Folgen nicht tragen wollen.

Pesta: Von einem brüskten Abbruch kann keine Rede sein, aber die Tatsache, dass jeder kleinste Streik immer die Gefahr der Weiterverbreitung in sich birgt, war im Kabinettsrat

auch schon vor 3 Tagen vor Augen. Bisher ist mit Stimmeneinhelligkeit der Beschluss gefasst, dass man auf die Forderungen der Beamten C nicht eingehen kann. Nun sind tatsächlich die Verhandlungen auf dieser Grundlage bereits geführt worden. Das Entgegenkommen wäre sodann noch das, dass man sie ersucht, dass ihre Forderungen anlässlich der Beratung der Besoldungsreform zur Austragung kommen wird und es sich im Verein mit allen Beamten weisen wird, ob sie den Postsparkassenbeamten gleichzustellen sind oder nicht. In der Stilisierung wird es sich ermöglichen anschließend an den Beschluss des Streikkomitees einen solchen Ausweg stilistisch zu finden, der in der Sache den bisherigen Standpunkt der Regierung festhält und den anderen die Brücke gibt sich zurückzuziehen.

Weigl: Ich habe den Eindruck gehabt, dass die Vertreter befürchten, die Sonderstellung der Postsparkassa würde rückwirken auf die Einreihung und die Dienstpragmatik. Nach den Darlegungen Wilflings habe ich deutlich eine Überraschung bemerkt. Es war für sie etwas Neues. Sie dürften mit diesem Argument bei der Beamtenschaft gearbeitet haben. Wenn verbreitet wird, dass die Beförderung nicht rückwirkt, dann wäre der Sache zum Teil der Boden entzogen. Es ist jetzt eine reine Prestigefrage. Man sollte das der Beamtenschaft mitteilen.

Paltauf: Ich habe das einer Abordnung gesagt, aber die Postsparkassenbeamten behaupten, das ist nicht so. Vielleicht reizen wir damit die Postsparkassenbeamten.

Wilfling: Bei den Verhandlungen mit der Postsparkassa war das bekannt, dass das Jahres-Av. nicht die Basis für die Überführung bildet. Der Vertreter des Postsparkassenamtes hat meinen Ausführungen zugestimmt. Er teilt also offenbar diese Auffassung. Diese Auffassung ist unzweifelhaft richtig. Die Eisenbahner bekommen die Überführung nach den Bezügen von Dezember 19.

Resch: Nachdem uns die Streikleitung eine Resolution vorgelegt hat, müssen wir darauf eine Antwort geben. Wir sollen sagen, die Gleichstellung C mit Postsparkassa erfolgt bei der Besoldungsreform, die in der nächsten Zeit eingebracht wird.

Pesta: Das liegt nicht in der Hand der Regierung. Es werden die Organisationen gefragt und nun muss die sie sich ausrufen, welche Dienstverrichtung sie als gleichwertig beurteilen. Es ist möglich, dass der Rechnungsdienst mit der Postsparkassa gleichgestellt wird. Aber wir können nicht sagen, dass die Gleichstellung erfolgt, sondern nur, es wird anlässlich der Besoldungsreform die Frage der Gleichstellung ausgetragen werden.

Resch: Nach der Formulierungspolitik werden sie nicht einverstanden sein. Man muss ihnen den Rückzug ermöglichen. Sie müssen daher trachten, dass sie die Gleichstellung erreichen im Wege der Besoldungsordnung unter der Organisation.

Grimm: Mir ist nicht klar, wie sich Glanz die Weiterführung von Verhandlungen denkt. Wie die Forderungen hier stehen, ist es der Regierung unmöglich aus Finanzgründen. Nun ist auf der einen Seite festgestellt, dass die Überführung bei der Postsparkassa keine Rückwirkung hat, weil sie in so hohe Gruppen eingereiht werden, dass sie keine Nachzahlung zu bekommen haben.

Wilfling: Wir gehen nicht davon aus, dass die Postsparkassa grundsätzlich höher gereiht wird. Das H.Amt hat nicht gezeigt, dass sie wegen der Zugeständnisse die Postsparkassa höher reiht sie haben sie gereiht wie Rechnungsbeamte.

Grimm: Wenn es so bleibt wie es ist, so haben die Rechnungsbeamten außer der Gleichstellung mit der Postsparkasse nichts zu erwarten. Es bleibt für sie nur die materielle Differenz zu Bezügen vom 1. Juli bis Dezember und das Plus, was sie bis zur Besoldungsreform aus dem Jänner-Av. haben. Es wird sich also einschwenken, dass - gegenüber der Postsparkassa auf einen einmaligen Betrag die Differenz innerhalb 6-9

Monate bald nachdem die Besoldungsreform eintritt. Das wäre der einzige Ausweg für die Regierung, wenn sie auf Grund einer solchen Entscheidung mit den Rechnungsbeamten verhandeln würde. Sie brauchte dann auch nicht auf Konzeptbeamte ausgedehnt zu werden, sie könnte beschränkt bleiben auf Rechnungsbeamte. Es handelt sich nicht um eine dauernd höhere Reihung. Die Rechnungsbeamten werden auf der Gleichstellung im Allgemeinen keinen Vorteil haben. Die Postsparkassa hat die Nachzahlung auf die höhere Rangklasse bekommen und den höheren Betrag bis zur Besoldungsordnung. Das ist nur vom Gesichtspunkt des Verhältnisses der C-Gruppe zu der Postsparkassa. Die Gruppe D und E könnte nur aus dauernder Verbesserung Vorreihungen ziehen. Immerhin könnte man auf Grund einer einmaligen Entschädigung verhandeln. Aber ich schicke voraus, dass ich heute nicht sehen kann, dass im Dezember das gezahlt werden kann. Die 3600 Mil.K. sind schon überzeichnet. Diese Entschädigung könnte man hinausschieben.

Paltauf: Wir möchten keine Zugeständnisse, weil die Forderungen der anderen Gruppen nach sich ziehen würden. Wir können das nicht tun, wenn wir so mit allen Gruppen zu Verhandlungen bereit, um zu sehen, ob diese die C-Gruppe unterstützen. Wenn sie mit Forderungen kommen, werden wir sehen, dass es unmöglich ist das zu leisten. Es soll das zum Gegenstand von Verhandlungen mit allen Gruppen machen. Es sollen auch die Nichtstreikenden mit beigezogen werden.

Pesta: Wenn die Sache so gemacht wird, so kommt es doch darauf hinaus, dass die C-Beamten ja Begünstigung bekommen, welche die Postsparkassa hat. Ich muss aufmerksam machen, dass selbstverständlich auch die Eisenbahner in ihrer Besoldungsreform um ½ Jahr gekürzt sind und sich das nicht gefallen lassen. Die Verhältnisse liegen bei Postsparkassa auf der Hand und greifen dann auf die Eisenbahner über.

Grimm: Mir wurde gesagt, dass bei den Verhandlungen die Rückzahlung von 1 Jahr an der Postsparkassa deshalb bewirkt wurde, weil sie den Jännertermin versäumt haben. Das wurde ihnen für 1. Juli ausgeglichen. Prinzipiell ist ihnen das für das laufende Jahr zugestanden worden, weil sie in der Beförderung zurückgeblieben sind. Es wurde nur ausgedehnt auf alle. Die Differenz beginnt für Rechnungsbeamte mit 1. Jänner. so konnte man sich auf eine einmalige Entschädigung für das Jänneravancement beschränken.

Breisky: Vielleicht wäre es eine Basis zusagen die Regierung wäre bereit die Rückzahlung, die den Bediensteten der Post gewährt ...

Grimm: Das führt dazu zu einer Anspannung des Finanzerfordernisses der Besoldungsreform.

Pesta: Ich könnte das was Grimm gesagt hat, als Methode ansehen, welche keine Rückwirkung auf Eisenbahn hat. Da Besoldungsordnung bevorsteht und ihnen etwas entgangen ist durch Zurückbleiben im Av., dass sie mit einer Entschädigung abgefunden werden, weil für das Jänner Av. außer Betracht bleiben und sie nicht in einer höhere Rangklasse bringt. Dieser Entschädigungsbetrag hätte bei der Überführung außer Betracht zu bleiben ohne Rücksicht auf die Überführung. Die Entschädigung kann keinen anderen Zeitraum erfassen als jenen, welchen die Postsparkassa voraus hat.

Wilfling: Befördert werden sie mit 1. Jänner, aber sie haben das Geld schon vom 1. Jahr. Sie bekommen es monatlich.

Grimm: Nach Eintritt der Besoldungsordnung wird man ihnen den Entschädigungsbetrag auf einmal geben. Profit darf das nicht nach sich ziehen.

Mayr: Der Vertreter des Bundes hat gesagt, wenn nicht politisches Moment dazu kommt, so kann ich sagen, dass wir bei den Forderungen nicht mittun werden bei C, aber eine einmalige berechnete Remuneration müssen wir erhalten.

Wilfling: Es ist keine Frage, dass eine große Gefahr besteht, dass erhofft wird, wenn mit allen Kategorien verhandelt wird, nämlich dass heuer noch ein allgemeiner Betrag gezahlt werden muss. Es sind heute auch schon Andeutungen gefallen. Die technische Union fordert den Zuschuss von November und die Angleichung an Wien im Dezember wieder zu erhalten, wobei der Novemberzuschuss zu schenken wäre. Der Dezembervorschuss wäre bei der Überführung abzurechnen. Der Weg nach Remuneration wurde auch schon gefordert. Es kommt dann vor Weihnachten zu einer Zahlung. Wenn davon eine Gruppe nicht Gebrauch machen wird, so sind es nur die Eisenbahner und die entpragmatisierten Postler, sofern sie die Nachzahlung bekommen. Vor 4 oder 5 Tagen war der Zentralverband bei mir und hat nebst der Forderung, dass die Besoldungsordnung nicht nach Verwendungsgruppen eingerichtet werde, denn die Streichung der dortigen Bestimmungen hat er gefordert eine Aushilfe oder einen Vorschuss in diesem Monat. Dieser Vorschuss soll gegeben werden, weil die Besoldungsordnung nicht da ist, die anderen bekommen die Nachzahlung als Vorschuss und die Beträge nach der Durchrechnung. Ich sagte unter dem Eindruck verschiedener Mitteilungen, dass es ganz ausgeschlossen ist, das Geld aufzubringen. Diese 2000 K. kann man zu den schon gegebenen unter keinen Umständen geben, denn es ist nicht sicher, dass bei den untersten Kategorien ein solcher Nachzahlungsbetrag sich ergeben würde.

Mayr: Die Einsetzung der Besoldungsreform wird sich wegen der Teuerung nicht halten.

Grimm: Wir sehen, dass die Regierung in den nächsten Tagen vor einem neuerlichen Kampf steht. Mein Vorschlag mit der einmaligen Aushilfe würde mit der Maßgabe, dass sie erst im nächsten Jahr gezahlt wird, so wäre das ein Vorwand für die Ablehnung der übrigen Zahlungen.

Glanz: Man soll die einmalige Entschädigung geben, aber erst später zahlen. Es müsste diese Mitteilung, warum wir erst später zahlen, gesagt werden, dass wir nicht über die Mittel verfügen und für die nächsten 2 Monate nicht verantworten können.

Pesta: Die Forderung der technischen Union nach 2000 K aconto der Einmalzahlung habe ich auch Tomschik mitgeteilt und ihn gebeten, dass das revolutionär bei den anderen Gruppen wirken muss und er hat es übernommen mit Z. zu reden. Für diese Gruppe muss eine Zahlung geleistet werden. Im technischen Dienst wie im Postdienst ist die Entpragmatisierungsgesetz der Besoldungsreform zwar fertig, die Durchführung aber wie sie bei der Post vollzogen ist, noch nicht durch geführt. Die Nichtpragmatisierten bekommen die Nachzahlung, die Pragmatisierten haben die Nachzahlung. Die Telegrafenteleuten bekommen nichts, weder die Nachzahlung, weil noch nicht durchgerechnet ist, noch die Einmalzahlung. Wegen dieser schwierigen Zustände hat Z. eine Eingabe gemacht um einen Betrag von 2000 K. zu erreichen. Die Höhe des Betrages muss erst vereinbart werden. Wegen des schwierigen Zustandes muss etwas geschehen.

Wilfling: Überall dort, wo die Einmalzahlung nicht mehr bringt haben die technischen Beamten alles bekommen wie jeder andere staatliche Angestellte. Sowie man so etwas einreißen lässt, wird es monatlich verlangt. Die Nachzahlung gilt für 5 Monate.

Pesta: Die Ausführungen Wilflings sind unbedenklich für jene, welche sich nicht entpragmatisieren lassen. Die Meisten werden sich entpragmatisieren lassen und dann ergeben sich durch Erhöhung Beträge, welche 2000 K Vorschuss rechtfertigen.

Wilfling: Die Telegrafenteleuten, welche ihre Besoldungsordnung nicht fertig haben, bilden die Brücke zu allen übrigen Angestellten. Wenn die Besoldungsordnung nicht fertig ist, haben sie Gemeinsames mit den Übrigen. Auch die werden, weil sie keine Nachzahlungsbeträge bekommen, einen Vorschuss wollen. Wenn die technischen Angestellten das bekommen, so wird es nicht abzuwehren sein, dass wir ein ähnliches Begehren auch von den anderen bekommen und ihm Rechnung tragen müssen. Denn wenn sie auch versuchen,

sich die Beträge stunden zu lassen, so werden doch die Diener und Unterbeamten außer Spiel geblieben sind und kommen werden und Aconto-Zahlungen haben wollen. Die Einmalzahlung an Wien haben alle anderen kleinen Leute wie die technischen Leute auch bekommen

Mayr: Die Gemeindebeamten wollen eine Woche Nach-Remuneration. Die Teuerung schreitet fort und die Beamten haben immer neue Gründe für die Forderungen.

Breisky: In der Mitteilung wir angeboten eine Stundung. Es sieht ja wie eine vorsätzliche aus und wir können uns vielleicht riskieren, ihnen zu sagen, die Regierung hat überdies Mitteilung mit Beförderungersuchen, das sich die Organisation Antwort des Staates vor Augen hält. „hat die Unmöglichkeit erkannt angesichts der in der Besprechung geltend gemachten Momente ist die Regierung bereit ...

Mayr: Man muss die Entscheidung an das Parlament schieben.

Grimm: Die Regierung kommt zur Erkenntnis, dass wir im jetzigen Zeitpunkt nicht in der Lage sind etwas zu leisten.

Mayr: Ich lege Wert darauf, das hineinzunehmen.

Wilfling: die Leute werden Spieß umdrehen und sagen, wenn es nichts kostet, so kann uns umso mehr nachgegeben werden. Man wird mit der Erklärung bei den Streikenden keinen Erfolg haben. Es ist nichts anderes als was die Regierung schon zweimal beschlossen hat.

Grimm: Es ist aber der Prestigefrage Rechnung getragen.

Wilfling: die Leute haben einen Hintergrund, sie wollen ihre Forderungen durchdrücken, welche ihnen den Titel, die Rangklassen bieten. Sie rechnen ganz bestimmt damit, dass vor Weihnachten eine Bedingung sein wird, die allen Angestellten Geld bringt. In Zusammenhang mit den Zahlungen an die Eisenbahner und Postler sieht man sie kommen. Die nicht entpragmatisierten Postler haben sie schon angemeldet. Die Leute können verzeihen, weil sie alle etwas bekommen werden.

Grimm: Könnte man sich nicht mit dem Titel abfinden.

Wilfling: Ich habe ihnen den Titel angeboten für den Jänner. Aber das lehnen sie ab.

Pesta: Ich frage, ob nicht doch Rückwirkungen der Besoldungsordnung bestehen. Es ist nicht gleichgültig, in welcher Rangklasse der Einzelne ist. Es wird nicht jeder Einzelne durchgerechnet, es ist schließlich Maßnahme erstellt und da macht die Rangklasse schon einen Unterschied. Wenn gleiche Durchführungsbestimmung auch bei den pragmatisierten Beamten gemacht wird, so bestehen Rückwirkungen. Das ist die Gefahr für die Eisenbahner.

Wilfling: Bei Eisenbahnern gilt der Status 1. Dez. 19, bei der Post 1. Jänner 19. Die Postsparkassenbeamten werden erst mit 1. Juli 21 ernannt.

Grimm: Man könnte den [...] versuchen bis wir mit der Aushilfe kommen.

Mayr: Wenn man etwas verspricht, sollen wir es jetzt nicht zahlen.

Glanz: Für den Fall als wir kein Entgegenkommen bezeugen, habe ich schwere Bedenken auf Polizei und Gend. wenn kein Entgegenkommen besteht, sollte man vorher Schober fragen.

Mayr: Wir dürfen keine einzelne Gruppe herausgreifen.

Wilfling: Wegen der Verhandlungen mit den anderen Gruppen. D und E sind selbstverständlich, weil sie bei der Postsparkassa das haben. Es hat keinen Zweck es darauf ankommen lassen. Man sollte das in die Verhandlungen gleich mit hereinnehmen A und B. Die Gewerkschaftskommission müsste zu Besprechungen herangezogen, weil sie auf den gleichen Abkürzungen bestehen und auf Auszahlung eines Nachzahlungsbetrages ab 1. Jänner. Eine 3-jährige gleiche Abkürzung dort würde 23 ½ von 26 ½ in die V. Vielleicht kann

11 – 1920-12-07

man mit ihnen reden, ob sie sich nicht mit einem bescheidenen Zugeständnis zufrieden geben.

Mayr: Ich anerkenne vielleicht eure Forderung angesichts der Teuerung, aber der Staat muss es schuldig bleiben.

Grimm Man muss zunächst für die Bedeckung sorgen. Die Aushilfe wäre der 2. Schritt, bei den Verhandlungen darauf hinauszukommen trachten.

Pesta: Die Regierung sichert zu die Frage der Gleichstellung, die mit Postsparkassa bei Beratung

Mayr: Es soll ohne Erklärungen auf ganz allgemeiner Grundlage verhandelt werden. Es wird notwendig sein, dass Kabinettsrat morgen abends nochmals zusammenkommt.

Wilfling: Die Verhandlung wäre in der Richtung zu führen, dass die Regierung als äußerstes Zugeständnis in Aussicht nimmt einen Nachzahlungsbetrag ab 1. Jänner 20 unter Zugrundelegung der den Postsparkassenbeamten aller Gruppen zugestandenen abgekürzten Beförderungsfristen u.zw. angewendet auf die Beamten alle Zeitvorrückungsgruppen. Zu bemessen ist der Entschädigungsbetrag von 1. Jänner 20 bis zur Durchführung der Besoldungsordnung zahlbar im Laufe des nächsten Jahres nach Beschaffung der Bedeckung. Als abgelehnt gilt die tatsächliche Beförderung im Jänner. Es wird Geld gegeben, das man schuldig bleibt.

Grimm: Besonders zu betonen ist, dass es heuer nicht gezahlt wird, weil wir heuer nicht die Mittel haben.

Mayr: Die Herren haben einen großen Respekt vor dem Parlament. Wir sind der Reparationskommission gegenüber verpflichtet, ihnen vor großen Aktionen Mitteilung zu machen.

*Resch: Über Stand der Verhandlungen und die Ansicht der Regierung müssen wir ein *Kommuniqué* herausgeben.*

2. Stenogramm, Ministerratsprotokoll 11 vom 7.12.1920

1) Wahl des Präsidenten.

Mayr: Empfang der Landesregierung 1 Uhr.

2) Dringende Personalien: Vorschlag für die neuen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes. Bundesrat Donnerstag.

Grimm: Vizepräsidentenstelle und Referatseinteilung.

3) Zuccari: Entwaffnung der Bevölkerung.

Breisky: Erinnert daran, dass er mit Z. schon mehrfach Besprechungen gehabt hat. Würde glauben für ein Entwaffnungsgesetz sich entscheiden zu müssen.

Haueis: Die Tiroler Bevölkerung hat seit jeher das Recht zum Waffentragen gehabt. Man wird auf die größten Schwierigkeiten stoßen.

Glanz: Von Standpunkt der optischen Wirkung wäre Gesetz vorzuziehen. Es wird aber benützt werden zu einer Campagne gegen die Heimwehren.

Mayr: Frage ob eine Verordnung möglich wäre.

Glanz: Erlass an die Landesregierungen und ihnen die Durchführung der geltenden Gesetze empfehlen. Habe Gelegenheit gehabt, mit Oberst Gosset zu sprechen und Eindruck gewonnen, dass nicht so ernst gemeint ist.

Mayr: 1) Beantwortet. 2) Ob Gesetz oder Verordnung. Ersteres zahlreicher parlamentarischer und außerparlamentarischer Konfliktstoff. Verordnung durch die gesamte Regierung

Beschluss: 1) beantworten. 2) Genügt Verordnung, auszuarbeiten von Innerem. Nächster Kabinettsrat zu bringen. Freitag. An Zuccari schon jetzt antworten.

4) Helly: Grimmenstein: Pavillon 400 – 600 Kinder: die Verstimmung in Schweden ist ungeheuer. Am 15.1. soll der Betrieb eröffnet werden. 1,4 Mill. noch diese Woche. Verhandlungen für den Betrieb: 6 Mill bis Juni 21.

Resch: Tandler hat seinerzeit ohne Vertrag abzuschließen Grimmenstein gekauft.

Grimm: [...] ist bereit 1,4 Mill. zur Verfügung stellen. - Angenommen.

5) Grünberger: Situation in Ländern günstiger als gestern. Unterredung mit englischem Gesandten. Lindley hält alle Demarchen für aussichtslos. Bespricht seine Ausführungen bei der Gesandtenkonferenz.

Grimm: Macht Mitteilung von seinem Referat. Kabinettsrat beauftragt, die beiden Memoires in Übereinstimmung zu bringen. Ich habe erfahren, dass wegen der englischen Kartoffelaktion 6-7 Fachleute nach England geschickt werden sollen. Wir müssen bei jeder einzelnen Stelle sparen.

Grünberger: Do will er die Übersetzung des englischen Textes noch sehen.

6) Mayr: Am so: große Demo betreffend Preisabbau. Große Resolution entweder Preisabbau oder Angleichung an Weltparität. Dann auf Erlassung von Verfügungen gegen Schieber und Schleichhändler.

Heinl: Handelskammer muss gefragt werden nach Gesetz.

Grimm: Es müsste noch in diesem Jahr eingebracht werden.

Glanz: Von Standpunkt der öffentlichen Ruhe und Ordnung wäre es dringend notwendig so

11 – 1920-12-07

bald als möglich etwas zu machen.

Heinl: Ich kann in der nächsten Woche die Handelskammern, welche hier tätig werden, damit befassen.

Beschluss: In der Presse eine Notiz zu machen durch Justizstelle. Möglichst schnell:

7) *Mayr: Julius Schwarz: Selbsterhaltungsbeitrag.*

8) *Pesta: Tagung der internationalen Donaukommission in Paris.*

Ondraczek: Anerkennung unserer Signatareigenschaft ist als Erfolg zu buchen. Vermehrung der Kommission durch 2 Vertreter der [..]. Frage der Kabotage (Güter und Personenbewegung zwischen Plätzen ein und desselben Staates). Sitz der internationalen Donaukommission. Cz. Pressburg, Südslawen: Belgrad. Rumänien gegen uns: Nicht Budapest und Wien: aus realen Gründen nicht und aus moralischen Gründen nicht. Englischer Vertreter sehr für uns eingetreten. Cz. Vertreter und serbischer Vertreter haben dem Rumänen zugestimmt.

Pesta: Die Internationalisierung wäre für die Ausweitung der Wasser ein solches Hemmnis, dass die ganzen Wasserkräfte damit lahm gelegt würden.

Zur Kenntnis genommen.

Die Regierung sichert zu die Frage der Gleichstellung der C-Beamten mit den Postsparkassenbeamten. Bei der Beratung der Regierung mit den Personalvertretern aller Organisationen betreffend die neue Besoldungsordnung zur Bereinigung zu bringen. Nachdem allfällige Beförderungen im Jänner 21 nach gekürzten Fristen anlässlich der Einreihung in die neue Besoldungsschemas keinen Einfluss haben werden, so kann die Regierung mit Rücksicht auf Rückwirkung derartiger Beförderungen einzelner Kategorien jetzt nicht ins Auge fassen.

1) Regierung sichert zu einen Entschädigungsbetrag ab 1.7.20 unter Zugrundelegung der den Postsparkassenbeamten zugestandenen gekürzten Fristen, u.zw. angewendet auf Beamte aller Zeitvorrückungsgruppen. Zahlbar nach Beschaffung der Bedeckung im Laufe des nächsten Jahres.

9) Paltauf: Fortbestand der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen. Man sagte man soll die Kommission einschlafen lassen. Betrag von 50.000 K anweisen lassen.

Genehmigt.

10) Mayr: Gesetz: Steiermark: Pkt. 26) Titel: Landesregierungsamt - Angenommen.

11) Breisky: Theol. Fakultät (Pkt 3)- - Angenommen.

12) Übelhör: VGH. Außer der bisherigen nur die Besetzung der beiden Richterstellen, während Besetzung ... OLG Ferd. Stefan. Hofrat Karl Maschka - Angenommen.

13) Grimm: Pensionisten (Pkt 4)

Palt: ... Ermächtigung auf Grund des Erlasses hinausgeben (1 Monat)

14) Wilfling: Präs. des Zentralverbandes ObRR Rotter. Grundlage zu prüfen wie den Forderungen im Rahmen der Besoldungsordnung entgegen gekommen wird.

Pesta: Der Streik der Postsparkasse in der Öffentlichkeit bekannt. Von diesem Nachgeben kann keine Rede sein. Die Ausbreitung auf weitere Gruppe scheint mir nicht Gefahr zu sein. Zugeständnisse werden Rückwirkung auf Eisenbahn und Post haben.

Grimm: unter der heutigen Finanzlage bin ich nicht in der Lage einer Zustimmung beizutreten, weil ich es nicht verantworten werde, dass die Kosten der Besoldungsreform

11 – 1920-12-07

noch weiter gespürt werden.

Palt: Anschluss an Grimm. Aber Verhandlungen fortsetzen, zumindest nicht abbrechen.

Glanz: Heute ist von einem Anschluss der Post noch nicht die Rede. Einen jähen Abbruch der Verhandlungen unbedingt vermeiden.

Palt: Davon kann keine Rede sein. Nur die Tatsache, dass jeder kleine Streik die Gefahr mit sich bringt der weiteren Erweiterung, vor Augen gestanden ist und dabei der Beschluss gefasst wurde, dass man auf diese Forderungen nicht eingehen kann.

Weigl: Ich habe Eindruck, dass Vertreter gefürchtet hat, die Sonderstellung der Postsparkassa würde rückwirken auf die Besoldungsordnung.

Paltauf: Wird das nicht auf die Postsparkassenbeamten rückwirken.

Resch: Wir müssen eine Antwort geben; wir können sagen: die Gleichstellung erfolgt bei der Besoldungsordnung ...

Paltauf: Das stimmt nicht. Die Organisation wird beurteilen welche Dienstverrichtungen gleichwertig sind. Wir können nur sagen: es wird anlässlich der Besoldungsreform die Frage der Gleichstellung ausgetragen werden.

Grimm: Die Entschädigung könnte man hinausschieben.

Paltauf: Wenn wir auch die anderen hören würden.

Glanz: Das hätte auch einen moralischen Wert.

Pesta: Wenn das so gemacht wird, so kommt es darauf hinaus, dass die C-Beamten das bekommen wie die Postsparkassenbeamten. Da werden sich die Eisenbahner das nicht gefallen lassen.

Breisky: Verliert ...

Beschluss: Die Verhandlung wäre in der Richtung zu führen: als äußerstes Zugeständnis käme in Betracht ein Entschädigungsbetrag ab 1.7.20 bis zur Besoldungsreform unter Zugrundelegung der den Postsparkassenbeamten allen Gruppen zugestanden. Gekürzte Beförderungsfristen, u.zw. angewendet auf die Beamten aller Zeitvorrückungsgruppen. Diese Entschädigungsbeträge wären zahlbar nach Beschaffung der Bedeckung im Laufe des nächsten Jahres. Als abgelehnt gilt die tatsächliche Beförderung im Jänner.

Communiqué. Ministerrat morgen 5 Uhr. Schluss $\frac{3}{4}$ 1 Uhr nachts.

MRP Nr. 11 vom 7. Dezember 1920

Beilage zu Punkt 1, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Notiz zur Note Generalleutnants Zuccari vom 4. I.M., Nr.2702, betreffend die Entwaffnung der Bevölkerung (2 ½ Seiten); Schreiben der Interalliierten militärischen Kontrollkommission in der Republik Österreich vom 4. Dezember 1920 (1 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 2, [Bundesministerium für soziale Verwaltung], ohne Zahl, Handschriftliche Aufzeichnung über den Bericht des Leiters des Volksgesundheitsamts Dr. Helly betreffend das Krediterfordernis für den Ausbau der Volkshelstätte für tuberkulöse Kinder in Grimmenstein mit teilweiser Übertragung (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 4, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Resolution der Angestellten der Gemeinde Wien für den Preisabbau (1 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 5, [Bundesministerium für Verkehrswesen], ohne Zahl, Handschriftlicher Bericht über die Verhandlungen der Internationalen Donaukommission in Paris (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 7, Bundeskanzleramt Zl. 2.383, Ministerratsvortrag (4 Seiten):
Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages, womit eine vorläufige Landesverfassung für das Land Steiermark erlassen wird

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für Unterricht Zl. 21.664, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Erhöhung der Bezüge der dem Orden der Gesellschaft Jesu angehörenden ordentlichen Professoren der theologischen Fakultät in Innsbruck

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für Finanzen Zl. 104.652, Ministerratsvortrag (1 Seite): Vorauszahlung an Staats-(Bundes-)angestellte des Ruhestandes und Witwen und Waisen von Staats-(Bundes-)angestellten auf die künftige Regelung der Pensionen und der Teuerungsmaßnahmen für diese Personen; Bundesgesetz (4 ½ Seiten); Begründung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 10, [Bundesministerium für Finanzen], ohne Zahl, Beschluss in Angelegenheit des Streiks der Beamten der Zeitvorrückungsgruppe C

Weiters liegt bei:

Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 73.897, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschlüsse des n.ö. Landtages vom 5. August 1920, betreffend Gemeindeauflagen auf Obstmost, Wein und Schaumwein in Schwechat und Purkersdorf

Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 79.775, Ministerratsvortrag (1 Seite):
Gesetzesbeschlüsse des Tiroler Landtages vom 18. November 1920, womit das Gesetz vom 14. April 1919, LGBl.Nr.25, über die Einberufung des verfassunggebenden Landtages abgeändert wird

[Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Festsetzung der Staatsgrenze zwischen Nauders und Reschen durch den internationalen Grenzregelungsausschuss

Bundesministerium für Verkehrswesen Zl. 13.686, Ministerratsvortrag (2 Seiten):
Ermächtigung des Bundesministers für Verkehrswesen, Telegraphenbedienstete, die nach §2

Pensionsbegünstigungsgesetz ausgedient haben, bis auf weiteres im aktiven Dienst zu belassen

Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 33.292, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Gesetz vom Dezember 1920, betreffend die Abänderung des Spielabgabengesetzes vom 14. mai 1920, St.G.Bl.Nr.226

(zu Part 1.)

Plat. 11

N o t i z

zur Note Generalleutnants Zuccari vom 4.1.M., Nr. 2702, betreffend die Entwaffnung der Bevölkerung.

Die von Generalleutnant Zuccari bezogene Note vom 23. August 1. J. Nr. 1786 ging der zuständigen Abteilung des damaligen Staatsamtes für Aeusseres seitens des Herrn Staatssekretärs Dr. Renner mit dem schriftlichen Bemerkens zu, daß die Beantwortung dem Heeresamt obliege und daß der Herr Staatssekretär beabsichtige, in der Kabinettsratssitzung vom 31. August 1. J. einen Antrag wegen des Waffenabnahmegesetzes zu stellen. Infolgedessen wurde seitens der Abteilung Fra. im Gegenstande damals nichts veranlasst.

Wie ich heute gelegentlich einer mündlichen Rücksprache im Bundesministerium für Inneres (Ministerialrat Ruber) erfahren habe, hat die legislative Abteilung dieses Ministeriums - vielleicht über das erste diesbezügliche Einschreiten Generalleutnant Zuccari's - einen Gesetzentwurf über die Entwaffnung der Bevölkerung ausgearbeitet. Derselbe sei jedoch aus dem Grunde nicht eingebracht worden, weil bald darauf im Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten an die Ausarbeitung einer allgemeinen Vollzugsanweisung, betreffend Durchführungsbestimmungen zum V. Teile und zu Art. 184 des Staatsvertrages von St. Germain geschritten wurde. Der früher erwähnte Gesetzentwurf liege jedoch vollständig fertig vor und könne gegebenen Falles jederzeit eingebracht werden.

./.



Die erwähnte Vollzugsanweisung des B.M. für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, welche inzwischen wegen Einwendungen des Bundesministeriums für Justiz in ein Gesetz umgewandelt und bereits eingebracht worden ist, war nicht als legislatorische Grundlage für die verlangte Entwaffnung der Bevölkerung gedacht und dürfte auch ihre Anwendung auf die vorliegende Frage schon wegen der dem Bundesministerium für Handel übertragenen Durchführung in dieser Hinsicht nicht ohne weiters tunlich sein.

In der Referentenbesprechung vom 20. v. M., welche sich mit der Herrn Bundeskanzler bekannten Note Generalleutnant Zuccari's vom 8. I. M. Nr. 2386 (Aufzählung aller gegenwärtig noch pendenten Fragen des V. Teiles des Friedensvertrages von St. Germain) beschäftigte, wurde übereinstimmend erkannt daß die Frage der Entwaffnung der Bevölkerung in die Kompetenz des Bundesministeriums für Inneres falle. ^{hinsichtlich dieser Finanz} ~~Hierzu hätte demselben~~ auch die Führung hinsichtlich der Beantwortung der gegenwärtigen Note, wenn ^{für} dieselbe auch formell vom Bundesministerium für Aeusseres ^{nicht in der Sache} ~~ergehen würde,~~ ^{zuzufallen für inneren}

Vom h. a. Standpunkte, ^{zu} ~~welcher stets von dem Wunsche~~ diktiert sein muss, das Verhältnis zu den interalliierten Kommissionen möglichst erträglich zu gestalten und nach Tunlichkeit alle Schwierigkeiten, welche sich ~~in~~ der Durchführung des V. Teiles des Friedensvertrages entgegenstellen könnten, ^{abzuwenden} ~~zu beseitigen,~~ ^{hinsichtlich der} ~~würde sich~~ ^{Hindernisse für} ~~abgesehen von den vorerwähnten technischen Bedenken~~ die Erlassung eines besonderen Gesetzentwurfes über die allgemeine Waffenabnahme schon deshalb bedeutend mehr empfehlen, ^{zu erfüllen} ~~weil unser~~ ^{besten} ~~guten~~ Wille ^{gegenüber} diesem ~~zweifelloso~~ berechtigtem Verlangen des Heeresüberwachungsausschusses nachzukommen, ^{zu} ~~dadurch~~ in sinnfälliger Weise ^{den} ~~deku-~~ ^{mentiert} ~~würde,~~ ^{was} ~~unso~~ wichtiger wäre, als nach dem Urteile aller maßgebenden Faktoren die tatsächliche Durchführung in jedem Falle auf große Hindernisse stoßen dürfte. ~~Nachdem ein diesbezüglicher Entwurf bereits ausgearbeitet vorliegt,~~ würden auch keine weiter-

./.

~~gehenden Verarbeiten mehr notwendig sein.~~

Soferne also in der heutigen Kabinettsratssitzung die Alternative zwischen Erlassung einer blossen Regierungsverordnung auf Grund des allgemeinen Durchführungsgesetzes zum V. Teile des Friedensvertrages und der Durchführung eines speziellen Entwaffnungsgesetzes zur Sprache käme, erlaube ich mir Herrn Bundeskanzler ein Votum in der Richtung des letzteren zu empfehlen. Die Ankündigung der Einbringung eines besonderen Gesetzes würde es auch erleichtern, in der Generalleutnant Zuccari zu erteilenden vorläufigen Antwort ^{den} auf die großen Schwierigkeiten hinzuweisen, welchen die allgemeine Waffenabnahme zweifellos begegnen dürfte.]

Um eine geneigte baldige Herableitung der angeschlossenen Piècen darf ich ergebendst bitten.

Wien, am 7. Dezember 1920.

Rachner



ad A.)

Aus dem Italienischen

Interalliierte militärische Kontrollkommission
in der Republik Österreich.
Präsidium.

Protokollnummer 2702

Wien, 4. Dezember 1920.

Gegenstand: Entwaffnung der Bevölkerung.

An Herrn Dr. Mayr

Bundesminister für Aeusseres und Kanzler,

Wien.

In meiner an das Ministerium des Aeussern gerichteten Note vom 23. August, No. 1786, habe ich, nach Anhörung der einstimmigen Meinung des Rates der militärischen Kontrollkommission, angefragt, welches die Absichten der österreichischen Regierung bezüglich der aus dem Artikel 133 des Vertrages von St. Germain sich ergebenden Entwaffnung der Bevölkerung wären, habe aber keine Antwort darauf bekommen.

Nachdem jetzt der Nationalrat eine stabile Regierung ernannt hat, beehre ich mich E. I. / . zu fragen, welches die Absichten der gegenwärtigen Regierung hinsichtlich der Modalitäten, die sie zur Durchführung der Entwaffnung der Bevölkerung einzuhalten gedenkt, sind. Ob nämlich das Kabinett der Ansicht ist, die Entwaffnung nach und nach im Wege bereits bestehender Gesetze und von Polizeimassnahmen durchführen zu können, oder ob es ein eigenes vom Nationalrat zu votierendes Gesetz für unumgänglich notwendig hält.



./.

000004

9

Ich wäre E. ./.. sehr dankbar, wenn Sie in den nächsten Tagen das Kabinet mit dieser Frage befassen würden und wenn Sie mir die gewählte Richtlinie zur Kenntnis bringen wollten, da ich genötigt bin, die Konklusionen der hiesigen Militärkommission im Gegenstande dringend nach Paris zu schicken.

Genehmigen Herr Minister inzwischen den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Der Oberstleutnant, Vorsitzende

Zuccari m.p.

Labradtsch, Einlauf ad 4.)

Projekt Lebensmittelpreis: *Lebensmittel in natura*
R e s o l u t i o n .



Die immer höher anschwellende Teuerung macht den Winter für die Festbesoldeten und insbesondere für alle öffentlichen Angestellten zu einem Winter des Schreckens und des Elends. Eine sofortige und gründliche Hilfe durch die Aenderung der Wirtschaftsverhältnisse tut not, sollen die öffentlichen Angestellten nicht neuerlich gezwungen werden, ausgiebige Lohn- und Gehaltserhöhungen zu erkämpfen.

oder Lohnausgleich
Vor Monaten hat der heutige Bundeskanzler den Angestellten entgegengehalten, dass ihnen dauernd nur durch Preisabbau geholfen werden könne. Es ist nicht anzunehmen, dass Staatsmänner in verantwortlicher Stellung Versprechungen machen, von deren Undurchführbarkeit sie selbst überzeugt sind. In anderen Ländern zeigt sich eine wesentliche Ermässigung der Preise in den wichtigsten Lebensmitteln und Bedarfsartikeln. Der bis jetzt von Staatswegen gestützte und geschützte Ring der Profitmacher versteht es, in Oesterreich die Weltkonjunktur lediglich für sich auszunützen und kann ungehindert und ungestraft die Preise der notwendigsten Lebensmittel und Bedarfsartikel ins wahnwitzige treiben.

Die heute tagende Massenversammlung der öffentlichen Angestellten hat daher einmütig folgende Resolution beschlossen:

Die öffentlichen Angestellten fordern die Bundesregierung auf, das Versprechen vom Preisabbau wahr zu machen. Die zur Durchführung notwendigen Massnahmen wurden in der Öffentlichkeit und von Politikern so vielfach erörtert, dass es der Versammlung überflüssig erscheint, weitere Vorschläge zu erstatten. Die Regierung muss unerschrocken und unerbittlich alle ihre Machtmittel gebrauchen und darf selbst vor militärischem Zwange gegenüber den Volksschädlingen nicht zurückscheuen.

Die öffentlichen Angestellten verlangen weiters, dass die Bundesregierung der Reparationskommission eindringlichst klar mache, dass die Entente die mit dem Friedensvertrage übernommenen Verpflichtungen endlich auch erfülle, die Republik Oesterreich zu einem le-

bensfähigen Staate mache und die Bevölkerung Oesterreichs von dem beispiellosen Elende, das der Diktatfriede gebracht, befreie.

Diese Resolution ist dem Bundeskanzler und allen übrigen in Betracht kommenden öffentlichen Faktoren mit dem Bemerken zu überreichen, dass unverzüglich gehandelt werden müsse, wenn nicht die Republik und das Wirtschaftsleben den schwersten Erschütterungen ausgesetzt werden sollen. Die öffentlichen Angestellten sind überzeugt, dass diese Forderungen sich mit dem Lebensinteresse aller arbeitenden Volksschichten decken.



Waldenburger Zeitung Ministerialprotokoll
für den 17. Juli 1870 ad 2.)

Im Ueber das Halbjahresabschluss
Paktabschluss Sr. Heilig. Briefe über
die finanziellen Verhältnisse, welche
sich aus der Einkommen und von einem Fortschritt
im Ueber mit dem Hr. Douder das Handische
Kolon Verkauf in dem März, Pädagogischen
abgeschlossenen, Verträge manchen Jahren die
Kaufschulden in Grimmerstein, für tuberkulose
Linder auf eine Summe von 600.000 L. in dem
die Fortschritt in der Fortschritt der Bauarbeiten
haben bewilligt zu einer bedeutenden Mißweisung
bei dem Handischen Verkauf und selbst bei der
mit dem Verkauf der Goldgrube verbundenen Ländereien
den Kaufmann geführt, die eine Rückzahlung auf die
übrigen geschäftlichen Angelegenheiten der
Kaufmann betragen lassen.



Verpflichtung der Fortschritt der Kaufmann
mit dem Ueber in dem Ueber der Kaufmann schließlich
es am Anfang zu bezugnehmend Ländereien in dem
Ländereien Verkauf zu dem Ueber an dem Ueber
Anfall, in welcher Richtung das Ueber. Briefe
Ländereien Kaufmann in dem Ueber sein, Ländereien
in dem Ueber eine solche Kaufmann in dem Ueber
Ländereien von 1.400.000 L.
Ländereien der Ueber nicht nur in dem Ueber
Ländereien zu Kaufmann gestellt, so müssen die Ländereien
Ländereien nicht mehr werden. Hr. Kaufmann

3/4 Grund

Ministerrat Protokoll v. 7. XIII. '20

Ad 2.

Der Leiter des Volksgesundheitsamtes Sektionschef Dr. Helly berichtet über die finanziellen Schwierigkeiten, welche sich aus der Einhaltung eines von seinem Vorgänger im Amte mit demKomitee des schwedischen Roten Kreuzes u. dem Verein Rädde Barnen (Rettet die Kinder) abgeschlossenen Vertrages wegen Errichtung < der Volksheimstätte in Grimmenstein, für tuberkulöse Kinder > aus einem Beleg von 600 ergeben.

Die Verzögerung in der Fortführung der Bauarbeiten haben bereits zu einer bedauerlichen Mißstimmung bei dem schwedischen Gesandten u. selbst bei der mit bedeutenden Geldgebern beteiligten Bevölkerung von Schweden geführt, die einen Rückschlag auf die übrigen großzügigen Hilfsabkommen der Schweden besorgen lasse.

Vorbehaltlich der Fortführung der Verhandlungen mit dem Bundesministerium der Finanzen hinsichtlich des von Österreich zu tragenden Baukredites u. des laufenden Beitrages zu den Regieauslagen der Anstalt, in welcher Richtung das V.G.A. bereits bindende Verpflichtungen übernommen habe, bitte er dringendst um sofortige Gewährung eines Baubeitrages von 1,400.000 K.

Werde der Betrag uns nicht in der laufenden Woche zur Verfügung gestellt, so müßten die Bauarbeiten eingestellt werden. ~~Ihr Bundesansuchen würde nicht nur eine bedeutende finanzielle verursachen, sondern würde bei der bestehenden Arbeits... sogar wesentlich gefährdet sein.~~

Dieser Gefahr vorzubeugen, ~~läge gar~~ wäre für Österreich geradezu eine Frage der; u. auch aus geboten, weil bei einer späteren Wiederaufnahme der Bauarbeiten der voraussichtlich wesentlich höher zu stehen komme, als jetzt.

In der erklärt Dr. Grimm sein Einverständnis, daß der erforderliche Betrag von 1,7 MI K zur Verfügung gestellt werden. Über alle weiteren Zahlungen, die auch den von ohne eingegangenen Verpflichtungen auf zu müßte aber zunächst ein Einvernehmen STENO mit dem Volksgesundheitsamte hergestellt werden.

Der M.R. genehmigt schließlich STENO Dr. Helly

000010

Deutscher Kongress

Bericht d. v. Reichstages vom 3/11 20.

I. Letzte Sitzung. Erste Chamberkammer: unterforderte adon. Befugnisse der
int. Kom., welche deren Eingriff in Autonomieverhältnis betrieht fithen,
betrieht d. europ. Kom., Speziallegeme für die Jore.
Opposition Rheinlands i. der S. H. Reich, welche für Befugnis der
Kongress gefordert hat.

Reichstagspräsident an d. v. Reichstag. Erste Chamberkammer. Zweite unter
seinem Einfluss mit Preambule-Klausel. 2. Sitzung. Letzte, welche
den Befugnissen auf Änderung der Territorialpflicht geordnet sind
als ein einziges für die territorial bet. angenommen hat.
untergeordnet. In diesem Sinne. Opposition, die auf Lokale
Jahre verfallen.

Keine Klage: keine Änderung an Artikel 1, Einfluss an
Gesetzgebung in allen Fragen der Freiheit der Person, welche ein mal
einmal gut Position gefordert haben. Diese sind bei wenig in
proble. Ergebnisse geordnet als in Befugnis unserer Position d. d.
Reich d. Gesetzgebung. In demselben hat Gesetzgebung ganz in dem d.
Gesetzgebung. Die ist mit der England stark betrieht. gefordert.

II. Recht-Ergebnis: Änderung in dem Signaturgesetz (Preambule - Unter-
bühne d. Gesetz. - über die Einwirkung)

III. Ergebnis

a) Europ. Kom. Kongress. Welche Klage über Kompromiss.

b) Befugnisse der int. Kom.

a) Einfluss auf Veränderung in der Sache Änderung
der Befugnisse in der Bundesgesetzgebung i. Befugnisse
Bundesgesetzgebung über Recht, dass Territorialpflicht unanfechtbar
denn sie selbst nicht befugnisse, dass es 1/3 mehr
ganz Befugnis



Plkt 71) - 2 b)

B e r i c h t

des Bundeskanzleramtes an den Ministerrat zum Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages, womit eine vorläufige Landesverfassung für das Land Steiermark erlassen wird.

Die steiermärkische Landesregierung hat mit der am 29. November 1920 im Bundeskanzleramt eingelangten Zuschrift vom 27. Nov. 1920 ~~den~~ ^{dem} am 26. November 1920, von steiermärkischen Landtag gefassten Gesetzesbeschluss, womit eine vorläufige Landesverfassung für das Land Steiermark erlassen wird, ^{dem Bundeskanzleramt} gemäss Art. 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes ~~übermittelt~~ ^{übermittelt} ~~worden~~.

Die steiermärkische Landesregierung hat ⁱⁿ bereits im Stadium der Landtagsverhandlungen über den Gesetzentwurf das Einvernehmen mit der Bundesregierung gesucht und ^{in mehreren} ~~es~~ ~~erscheint~~ ~~denn~~ ~~auch~~ ~~die~~ ~~Mehrzahl~~ der bei dieser Gelegenheit vom Bundeskanzleramt gegebenen Anregungen im Gesetzesbeschlusse berücksichtigt. ^{Letztere} ~~Letztere~~ ~~geben~~ ~~folgt~~

~~Der Gesetzesbeschluss~~ ^{gibt} in seiner vorliegenden Fassung zu keinem formellen Einspruch, ^{allerdings} ~~allerdings~~ ~~aber~~ ~~zu~~ ~~(einzelnen~~ ~~Bedenken~~ ~~weniger~~ ~~einschneidender~~ ~~Natur~~ ~~Anlass~~, ^{auf die die Landesregierung} ~~auf die die Landesregierung~~ ~~entsprechend~~ ~~aufmerksam~~ ~~zu~~ ~~machen~~, ~~wäre~~.

Das Bundeskanzleramt beabsichtigt daher, im Gegenstande folgende Note an die steiermärkische Landesregierung zu richten:

„Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung zur Zuschrift vom 27. November 1920, Z. 36.023, betreffend die steiermärkische Landesverfassung Folgendes bekanntzugeben:

Die Bundesregierung hat gegen den Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 26. November 1920, womit eine vorläufige Landesverfassung für das Land Steiermark erlassen wird, gemäss Art. 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes ~~einen Einspruch nicht erh-~~



~~ben und der sofortigen Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses zugestimmt.~~

Immerhin gibt der Gesetzesbeschluss der Bundesregierung zu einigen Bemerkungen Anlass und wird es der Erwägung der Landesregierung ~~anbelegestellt~~, ob sie diese im Rahmen ^{ihres} ihr allenfalls vom Landtage erteilten Vollmachten vor Kundmachung des Gesetzesbeschlusses ^{zu} berücksichtigen kann.

^{Der} § 10, 2. Absatz, des Gesetzesbeschlusses ~~bestimmt~~ abweichend vom analogen § 9, 2. Absatz, des Gesetzentwurfes, dass der Landesamtsdirektor zur Leitung des inneren Dienstes „in der mittelbaren Bundesverwaltung“ berufen ist. Diese Beschränkung des Landesamtsdirektors auf die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung steht mit dem Art. 106 des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht ganz im Einklang, da die ^{ur} zuletzt zitierte Gesetzesstelle den Wirkungskreis des Landesamtsdirektors auf die sämtlichen Funktionen des „Amtes der Landesregierung“ abstellt, von denen, wie sich aus dem 2. Absatz des Artikels 106 ergibt, die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung nur eine Teilfunktion darstellen.

Im § 24 des Gesetzesbeschlusses ^{ist} unter Punkt 5 ^{von} der „Regierung“ die Rede, wobei ~~vielleicht~~ im Einklang mit dem 1. Absatz desselben Paragraphen von der „Landesregierung“ zu sprechen, wäre.

Zu § 29 sei fest^{zu}gestellt, dass die Bundesregierung - offenbar im Einklang mit der Landesregierung - unter der „dem Lande ~~zukommenden~~ Vollziehung“ nur die „Vollziehung des Landes“ und nicht etwa auch die vom Lande besorgte mittelbare Bundesverwaltung verstehen ~~zu können glaubt~~. Von der mittelbaren Bundesverwaltung könnte man zwar in einem weiteren Sinne ebenfalls sagen, dass sie dem Lande „zukommt“, es wäre aber mit der Bestimmung des Art. 105, Abs. 1, wonach der Landeshauptmann in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung die Verantwortung gegenüber der Bundesregierung allein trägt, schwerlich zu vereinbaren, dass eine Bindung ~~in denselben Angelegenheiten an die in Entschliessungen zum Aus-~~

~~druck kommenden Wünsche des Landtages gesetzlich festgelegt würde.~~
 Zur Sicherung dieser ~~der Bundesregierung als selbstverständlich~~
~~erscheinenden~~ Auslegung wären allenfalls die Worte „der dem Lande
 zukommenden Vollziehung“ durch die Worte „der Vollziehung des Lan-
 des“ zu ersetzen.

Zu § 39 ist ~~zwar vermutlich~~ ^{im 2. Absatz} ~~darin gedacht,~~ ^{und § 30 nämlich, im Klugeffalle,}
 dass die ~~hier vorgesehenen~~ ^{hier vorgesehenen} Beweiserhebungen sich auf die im 1. Ab-
 satz ~~bezogenen~~ ^{bezüglichen} Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches
 beziehen. Immerhin wäre, um Missverständnisse auszuschließen, eine
 Klärung in der Richtung nicht unerwünscht, dass in 2. Absatz nach
 dem Worte „Beweiserhebungen“ die Worte „in solchen Angelegenheiten“
 eingeschaltet ~~würden.~~

Der § 49 erweckt in seiner vorliegenden Fassung den Anschein,
 als ob darin das Dienstverhältnis der in den Landtag gewählten Bun-
 desangestellten autonom geregelt werden sollte, ~~was allerdings~~ ^{über den Kreis der Bundesregierung}
 den Wirkungsbereich der Landesgesetzgebung übersteigen würde. ~~Der~~ ^{ist}
 Tatsache, dass der § 49 ^{offenbar nicht} nur die Übernahme eines bereits in der
 Bundesverfassung ausgesprochenen Prinzips in die Landesverfassung
 beabsichtigt, ~~wäre~~ ^{müßte} etwa folgende Formulierung ^{zu empfehlen:} ~~gerechtfertigt~~
 „Die Bestimmungen des Art. 59, Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes gelten sinngemäß auch für den Landtag.“

Endlich ^{ist} die Textierung des § 55, Abs. 4, wonach die Lan-
 desregierungsmitglieder verpflichtet werden, in gewissen Fällen
 „verbindlich abzustimmen“, nicht ganz eindeutig. Das Wort „Verbind-
 lich“ ^{würde wohl am besten zu streichen} ~~wäre wohl am besten zu streichen~~, ohne dass hierdurch der Sinn
 dieser Bestimmung ^{beeinträchtigt} ~~beeinträchtigt~~ werden würde.

Die Landesregierung hat ^{in ihrer eingangs zitierten} ~~in ihrer eingangs zitierten~~ Zu-
 schrift auch um Verfügungen in der Richtung ersucht, dass das der
 Landesregierung unterstellte Amt einen „der tatsächlichen Stel-
 lung dieser Behörde entsprechenden, sich von der steiermärkischen
 Landesregierung genau unterscheidenden“ Namen erhalte. Das Bundes-



~~kanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung zu ^{benutzen} bemerk,~~
~~dass sie in Grunde ^{zuerst} nicht berufen ist,~~ eine von dem Ausdruck des
 Artikels 106 des Bundes-Verfassungsgesetzes „Amt der Landesregie-
 rung“ abweichende Benennung dieser Behörde authentisch festzule-
 gen. Immerhin glaubt ^{Bestimmte} ~~die Bundesregierung~~ ^{mit der} den zur Verfassung in
 keinem Widerspruche stehenden Namen „Landesregierungsamt“ empfeh-
 len zu ^{Können} ~~dürfen~~. Dieser Name ^{ist} ~~scheint~~ geeignet, die sowohl mit den
 Angelegenheiten der vormaligen Statthalterei als auch mit den An-
 gelegenheiten des vormaligen Landesausschusses betraute Behörde
 deutlich von dem vom Landtage zu wählenden in der Bundesverfas-
 sung (Art. 101) als „Landesregierung“ bezeichneten kollegialen
 Organe zu unterscheiden. Die erwünschte weitere Unterscheidung zwis-
 schen den Abteilungen des Landesregierungsamtes, die mit den Ange-
 legenheiten der vormaligen Statthalterei und den Abteilungen des-
 selben Amtes, die mit den Angelegenheiten des vormaligen Landes-
 ausschusses betraut sind, wäre bei den besonderen Grazer Verhält-
 nissen am zweckmässigsten durch die Zusätze „(Burg)“ und „(Landhaus)“
 zu dem in beiden Fällen anzuwendenden Worte „Landesregierungsamt“
 herbeizuführen, ähnlich wie dies bei den aus mehreren früheren
 Ministerien gebildeten Bundesministerien (z.B. Bundesministerium
 für Inneres und Unterricht „(I. Judenplatz)“ und „(I. Minoritenplatz)“
 geschieht.

Das Bundeskanzleramt beantragt, der Ministerrat wolle es zur
 Absendung der vorstehenden Note an das Präsidium der steiermärki-
 schen Landesregierung ermächtigen.

(Zu Plat. 8.)

ad 8.) 3

Für den Vortrag im Ministerrate.

Unterrichtsamt, Vizekanzler Walter B r e i s k y .

Betreff: Erhöhung der Bezüge der dem Orden der Gesellschaft Jesu angehörenden ordentlichen Professoren der theologischen Fakultät in I n n e b r u c k .

§ 1. Absatz 3 des Ges. vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr. 571 betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen staatlichen Unterrichtsanstalten bestimmt, dass rücksichtlich der Besoldung der dem Orden der Gesellschaft J e s u angehörenden ordentlichen Professoren an der theologischen Fakultät in Innsbruck, wie bisher besondere Anordnungen in Geltung zu bleiben haben.

Demnach finden die in diesem Gesetze bzw. im Gesetze vom 22. März 1920, St.G.Bl.Nr. 134 enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Bezüge der Hochschulprofessoren auf die dem Orden der Gesellschaft J e s u angehörenden Professoren der Innsbrucker theologischen Fakultät keine Anwendung.

Die genannten Professoren erhalten vielmehr nach kaiserlicher Entschliessung vom 28. September 1912 lediglich einen Jahresbezug von 6.000 Kronen.

Die eingetretene Entwertung des Geldes sowie die herrschende Teuerung lässt es als ein Gebot der Billigkeit erscheinen, auch diesen Professoren eine entsprechende Aufbesserung ihrer Bezüge zu gewähren.



./.

Ich stelle dahin

A n t r a g . -

Der Ministerrat wolle genehmigen, dass den ~~den~~ Or-
den der Gesellschaft Jesu angehörenden ordent-
lichen Professoren an der Universität in Innsbruck
(derzeit 9) vom 1. Juli 1920 angefangen ein
Jahresbezug von je 12.000 Kronen sowie weitere
Bezüge in jenem Ausmasse gewährt werden, welches
dem 85 %igen Ortszuschlage, weitem der Teuerungs-
und gleitenden Zulage für andere Hochschuleprofesso-
ren in Innsbruck entspricht. Das Bundesministerium
für Finanzen hat dieser Massnahme zugestimmt.

(Zu Plat. 9.)

Bundesministerium für Finanzen.

104.652.

9

Für den Ministerrat.

Vorauszahlungen an Staats-(Bundes-)angestellte des Ruhestandes und Witwen und Waisen von Staats-(Bundes-)angestellten auf die künftige Regelung der Pensionen (Provisionen) und der Teuerungsmaßnahmen für diese Personen.

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 16. November 1920 beschlossen, ^{über} auf Grund einer vom Hauptausschusse der konstituierenden Nationalversammlung der Regierung erteilten Ermächtigung den Pensionisten (Provisionisten), Witwen und elternlosen Waisen mit Ausnahme der mit Gnadengaben beteiligten Personen, insoferne die Voraussetzungen des § 1, Absatz 2, beziehungsweise Absatz 3 des Pensionistengesetzes bei ihnen zutreffen, als Vorauszahlung auf die künftige Regelung der Pensionen (Provisionen) und der Teuerungsmaßnahmen vom 1. Oktober 1920 angefangen an Stelle der derzeitigen gesetzlichen Teuerungszulagen und gleitenden Zulagen sowie der ~~mit dem Erlasse vom 4. November 1920, Z. 82.614, gewährten~~ außerordentlichen Zuwendungen monatlicher 300 K neue Teuerungszulagen in den vom Bundesministerium für Finanzen beantragten Beträgen flüssig zu machen.

Auf Grund dieses Ministerratsbeschlusses ^{über die mit diesem Erlasse} ist unter dem 19. November 1920 ein ~~Erlaß~~ Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen ergangen, mit welchem die Flüssigmachung der Vorauszahlung angeordnet wurde.

Nunmehr soll diese Anordnung ihre Stütze in einem einzubringenden Gesetzentwurfe finden, der hiemit samt Begründung dem Ministerrat zur Genehmigung vorgelegt wird.



ad 9.)

Bundesgesetz

vom

über

Vorauszahlungen an Staats-(Bundes-)angestellte des Ruhestandes und Witwen und Waisen von Staats-(Bundes-)angestellten auf die künftige Regelung der Pensionen (Provisionen) und der Steuerungsmaßnahmen für diese Personen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

Alle Staats-(Bundes-)angestellten des Ruhestandes und Hinterbliebenen nach Staats-(Bundes-)angestellten, welche normalmäßige Ruhe-(Versorgungs-)genüsse beziehen und gemäß § 10, Absatz 1 (§§ 19, 30, 32), oder auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz), einen Anspruch auf Steuerungszulagen besitzen, erhalten als Vorauszahlung auf die künftige Regelung der Ruhe-(Versorgungs-)genüsse und der Steuerungsmaßnahmen die in den §§ 2 bis 6 festgesetzten abbaufähigen Steuerungszulagen.

§ 2.

(1) Die Steuerungszulagen betragen jährlich:

A. für die Staats-(Bundes-)angestellten des Ruhestandes,

1. die vor dem 1. Oktober 1920 in den Ruhestand versetzt worden sind:



Je nach ihrem ordentlichen Wohnsitz am 1. Oktober 1920 in der Bezugsklasse				
I	Ia	II	IIa	III
Kronen				
12.000	11.400	10.800	10.200	9.600

pag. 1-8

19

2. die nach dem 30. September 1920 in den Ruhestand versetzt worden sind:

Je nach ihrem ordentlichen Wohnsitz am 1. Oktober 1920, beziehungsweise zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand in der Bezugsklasse				
I	Ia	II	IIa	III
Kronen				
3.600	3.240	2.880	2.520	2.160

Berufsmilitärpersonen, die auf Grund des Militärabbaugesetzes ausgeschieden sind, erhalten die Steuerzuschulage ohne Rücksicht auf den Ruhestandsversetzungstermin nach Punkt A, 1.

Die nach dem Militärabbaugesetz ausgeschiedenen, jedoch auf Grund des Erlasses des Staatsamtes für Heereswesen, Abteilung 3, Z. 29266, vom 17. August 1920, beziehungsweise des Erlasses des Militärliquidierungsamtes S. Nr. 6836 vom 30. August 1920 in Verwendung genommenen Berufsmilitärpersonen erhalten beim Ausritt aus diesem Dienste die Steuerzuschulage nach Punkt A, 2.

B. für die Witwen von Staats-(Bundes-)angestellten,

1. deren Gatte vor dem 1. Oktober 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden ist:

Je nach ihrem ordentlichen Wohnsitz am 1. Oktober 1920 oder am Tage des Ablebens des Gatten in einem späteren Zeitpunkt in der Bezugsklasse				
I	Ia	II	IIa	III
Kronen				
10.008	9.504	9.000	8.508	8.004

2. deren Gatte nach dem 30. September 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden ist:

Je nach ihrem ordentlichen Wohnsitz am 1. Oktober 1920 oder am Tage des Ablebens des Gatten in einem späteren Zeitpunkt in der Bezugsklasse				
I	Ia	II	IIa	III
Kronen				
3.000	2.700	2.400	2.100	1.800

Witwen nach Berufsmilitärpersonen, deren Gatte auf Grund des Militärabbaugesetzes ausgeschieden ist, erhalten die Teuerungszulage ohne Rücksicht auf den Ruhestandsversicherungstermin des Gatten nach Punkt B, 1.

Witwen nach Berufsmilitärpersonen, deren Gatte nach dem Militärabbaugesetz ausgeschieden ist, jedoch auf Grund des Erlasses des Staatsamtes für Heereswesen, Abteilung 3, Z. 29266, vom 17. August 1920, beziehungsweise des Erlasses des Militärliquidierungsamtes S. Nr. 6836 vom 30. August 1920 in Verwendung genommen war, erhalten die Teuerungszulage nach Punkt B, 2.

(2) Die außerhalb des Gebietes der Republik Österreich wohnhaften Pensionsparteien erhalten die Teuerungszulage nach der Bezugsklasse III.

§ 3.

(1) Die im Ruhestande befindlichen verheirateten Staats-(Bundes-)angestellten erhalten für ihre Gattin eine Teuerungszulage jährlicher 3000 K, sofern die Gattin nicht selbst im Staats-(Bundes-), Landes- oder Gemeindedienste steht oder auf Grund ihrer eigenen Dienstleistung einen Ruhegenuß aus öffentlichen Mitteln bezieht. Ist dieser Ruhegenuß niedriger als 3000 K im Jahre, so ist der Fehlbetrag dem Staats-(Bundes-)angestellten des Ruhestandes für seine Gattin als Teuerungszulage flüssig zu machen.

(2) Geschiedene Staats-(Bundes-)angestellte des Ruhestandes sind, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind, den verheirateten, sonst den verwitweten gleichzuhalten.

(3) Für Gattinnen, die im Ruhestande gehehlicht wurden, gebührt keine Teuerungszulage.

§ 4.

(1) Die im Ruhestande befindlichen Staats-(Bundes-)angestellten erhalten für jedes Kind, das nach den geltenden Vorschriften für einen staatlichen Versorgungsgenuß in Betracht käme, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unverjorgt anzusehen ist, eine Teuerungszulage jährlicher 4200 K.

(2) Für Kinder, die aus einer im Ruhestande geschlossenen Ehe stammen, gebührt keine Teuerungszulage.

§ 5.

Die Witwen der Staats-(Bundes-)angestellten erhalten für jedes Kind, für welches ihnen gemäß § 10, Absatz 4 (§§ 19, 30, 32), des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz) eine Teuerungszulage gebührt, eine Teuerungszulage jährlicher 5004 K.

§ 6.

Die im Genusse einer Waisenpension stehenden elternlosen Waisen von Staats-(Bundes-)angestellten erhalten zusammen eine Steuerzulage jährlicher 4404 K. Außerdem erhält jede elternlose Waise einen Zuschuß jährlicher 5004 K.

§ 7.

(1) Staats-(Bundes-)angestellte des Ruhestandes, welche im aktiven Landes- oder Gemeindedienste stehen oder auf Grund ihrer Dienstleistung im Landes- oder Gemeindedienste einen Ruhegenuß beziehen, erhalten die im § 2, Absatz 1, § 3, Absatz 1, § 4, Absatz 1, festgesetzten Steuerzulagen nicht. Ist die Steuerzulage, welche sie zu ihren Aktivitätsbezügen oder zu ihren Ruhegenüssen aus Landes- oder Gemeindemitteln für sich selbst, beziehungsweise für die Gattin oder für ihr Kind beziehen, geringer als die im § 2, Absatz 1, beziehungsweise § 3, Absatz 1, oder § 4, Absatz 1, festgesetzte Steuerzulage, so ist der Fehlbetrag als Steuerzulage flüssig zu machen.

(2) Witwen von Staats-(Bundes-)angestellten erhalten, wenn sie im aktiven Staats-(Bundes-), Landes- oder Gemeindedienste stehen oder auf Grund eigener Dienstleistung aus öffentlichen Mitteln einen Ruhegenuß oder auf Grund der Dienstleistung eines verstorbenen Gatten aus Landes- oder Gemeindemitteln noch einen anderweitigen Versorgungsgenuß beziehen, die im § 2, Absatz 1, festgesetzten Steuerzulagen nicht. Ist die Steuerzulage, welche sie zu ihren Aktivitätsbezügen, zu ihrem Ruhegenusse oder ihrem anderweitigen Versorgungsgenusse beziehen, geringer als die im § 2, Absatz 1, festgesetzte Steuerzulage, so ist der Fehlbetrag als Steuerzulage flüssig zu machen.

(3) Witwen von Staats-(Bundes-)angestellten erhalten, wenn sie aus Landes- oder Gemeindemitteln auf Grund der Dienstleistung eines verstorbenen Gatten noch einen anderweitigen Versorgungsgenuß beziehen, die im § 5 festgesetzte Steuerzulage nicht. Ist die Steuerzulage, welche sie zu ihrem anderweitigen Versorgungsgenusse beziehen, geringer als die im § 5 festgesetzte Steuerzulage, so ist der Fehlbetrag als Steuerzulage flüssig zu machen.

(4) Die im § 6 genannten Waisen erhalten, wenn sie auf Grund der Dienstleistung ihres verstorbenen Vaters noch einen anderweitigen Versorgungsgenuß (Waisenpension u.) aus Landes- oder Gemeindemitteln beziehen, die im § 6 festgesetzte Steuerzulage nicht. Ist die Steuerzulage, welche sie zu ihrem anderweitigen Versorgungsgenusse beziehen, geringer als die im § 6 festgesetzte Steuerzulage, so ist der Fehlbetrag als Steuerzulage flüssig zu machen.

§ 8.

Die im § 7, Absatz 1 bis 3, genannten Personen sowie die gesetzlichen Vertreter der im § 7, Absatz 4, genannten Waisen sind verpflichtet, der zuständigen Finanzlandesbehörde den Genuß von Aktivitätsbezügen und Ruhe-(Versorgungs-)genüssen aus öffentlichen Mitteln anzuzeigen.

§ 9.

Die Teuerungszulagen (§§ 2 bis 7) sind in Monatsraten gleichzeitig mit den Ruhe-(Versorgungs-)genüssen flüssig zu machen.

§ 10.

Die Bestimmungen der §§ 10, Absatz 2, und 12 des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132, werden außer Kraft gesetzt, die im Verwaltungswege gewährte außerordentliche Zuwendung monatlicher 300 K wird eingestellt.

§ 11.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit 1. Oktober 1920 in Kraft tritt, ist die Bundesregierung betraut.

Begründung.

Anlässlich der Verhandlungen in der paritätischen Lohnkommission wegen Angleichung der Bezüge der aktiven Staatsangestellten an jene der Wiener Gemeindeangestellten haben die Vertreter der Staatsangestellten und der Pensionistenorganisationen eine durchgreifende Reform der Altpensionen und die Angleichung derselben an jene der Gemeinde Wien verlangt.

Die endgültige Neuregelung der staatlichen Altpensionen hat zur Voraussetzung, daß die Grundsätze der Besoldungsreform feststehen, und kann daher erst im Anschlusse an letztere erfolgen. Aber auch eine Angleichung an die Altpensionen der Gemeinde Wien ist derzeit nicht durchführbar, da die Grundsätze, nach denen die Altpensionen der Gemeinde Wien in den letzten Jahren reguliert wurden, wesentlich anders geartet sind als jene, welche im geltenden Pensionistengesetze ihren Ausdruck fanden, so daß gegenwärtig bei der Gemeinde Wien ganz andere Gruppen von Altpensionisten bestehen, als beim Staate.

Da jedoch die Notwendigkeit, den Pensionisten wirtschaftlich beizuspringen, mit Rücksicht auf die enorme Teuerung keinen Aufschub duldet, bringt der vorliegende Entwurf eine Vorauszahlung (Teuerungszulagen) auf die künftige Regelung der Ruhe-(Versorgungs-)genüsse und der Teuerungsmaßnahmen rückwirkend vom 1. Oktober 1920.

Durch diese Vorauszahlung wird sowohl die möglichste Angleichung der Teuerungsmaßnahmen für staatliche Pensionisten an jene der Gemeinde Wien bewirkt, als auch wenigstens teilweise auf die aus der in Aussicht genommenen Neuregelung zu gewärtigenden Erhöhungen der Pensionen Bedacht genommen.

Die bisherigen Teuerungszulagen, gleitenden Zulagen und außerordentlichen Zuwendungen entfallen.

Das Mehrerfordernis für die Zeit vom 1. Oktober 1920 bis 30. Juni 1921 beträgt ungefähr 128 Millionen Kronen, pro Jahr 170 Millionen Kronen.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Entwurfes nachstehendes bemerkt:

Zu § 1.

Die Vorauszahlung sollen alle jene Staats-(Bundes-)angestellten des Ruhestandes und Hinterbliebenen von Staats-(Bundes-)angestellten erhalten, welchen Teuerungszulagen auf Grund des Pensionistengesetzes gebühren.

Jene altösterreichischen Pensionisten, bei welchen die Voraussetzungen des § 1, Absatz 2, beziehungsweise Absatz 3 des bezogenen Gesetzes nicht zutreffen, erhalten also auch die Vorauszahlung nicht. Der Grund hierfür liegt darin, daß die endgültige Übernahme der Ruhe-(Versorgungs-)genüsse dieser Personen durch die Republik Österreich nicht in Aussicht genommen ist.

Zu § 2.

Die Teuerungszulagen für jene Staats-(Bundes-)angestellten des Ruhestandes, die nach dem 30. September 1920 in den Ruhestand versetzt worden sind, und für die Witwen von Staats-(Bundes-)angestellten, deren Gatte nach dem 30. September 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden ist, sind für die Bezugsklasse I in derselben Höhe festgesetzt, wie für die entsprechende Gruppe der Pensionisten der Gemeinde Wien.

Für die Staats-(Bundes-)angestellten des Ruhestandes, die vor dem 1. Oktober 1920 in den Ruhestand versetzt worden sind und für die Witwen von Staats-(Bundes-)angestellten, deren Gatte vor dem 1. Oktober 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden ist, sind, da die normalmäßigen Pensionen dieser Pensionsparteien nicht gleichzeitig erhöht werden, höhere Teuerungszulagen vorgesehen, als bei der Gemeinde Wien.

Infolge technischer Schwierigkeiten wurden auf Grund des Militärabbaugesetzes ausgeschiedene Berufsmilitärpersonen auch nach dem 1. Oktober 1920 in den Ruhestand versetzt. Da diese Personen an der künftigen Regelung der Ruhe-(Versorgungs-)genüsse im Sinne des § 1 nur dann teilnehmen, wenn sie als zeitlich Angestellte der Heeresverwaltung, beziehungsweise der Militärliquidierung in Verwendung genommen wurden, sind spezielle Bestimmungen für diese Kategorien und für die Witwen nach solchen Personen erforderlich.

Zu § 3.

§ 3 enthält in Angleichung an die Regulierung der Gemeinde Wien die Einführung einer Frauenzulage.

Durch die Bestimmung über die Berechtigung zum Bezuge der Frauenzulage in jenen Fällen, in welchen die Gattin selbst im Staats-(Bundes-), Landes- oder Gemeindedienste steht oder auf Grund ihrer eigenen Dienstleistung einen Ruhegenuß aus öffentlichen Mitteln bezieht, werden die Pensionisten hinsichtlich der Frauenzulage den aktiven Bundesangestellten gleichgestellt.

Für Gattinnen, die im Ruhestande geehelicht wurden, soll keine Frauenzulage gewährt werden, da diese Gattinnen auch keinen Anspruch auf Versorgungsgenüsse besitzen.

Zu § 4.

§ 4 sieht eine Kinderzulage vor, wie sie bei der Gemeinde Wien besteht.

Für Kinder, die aus Ruhestandsehen stammen, gebührt keine Kinderzulage, da für diese Kinder auch kein Anspruch auf Versorgungsgenüsse besteht.

Zu § 5.

Durch diese Bestimmung wird für behinderte Witwen eine Kinderzulage eingeführt.

Diese Kinderzulage ist höher als bei der Gemeinde Wien (5004 K gegenüber 4200 K), da die Witwe sonst für ihre Kinder weniger an Teuerungszuwendungen bekäme als bisher.

Zu § 6.

Diese Teuerungszulagen sind höher bemessen als bei der Gemeinde Wien (4404 K gegenüber 2400 K und 5004 K gegenüber 4200 K), da die Waisen sonst weniger an Teuerungszuwendungen bekämen als bisher.

Zu § 7.

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen soll die Kumulierung von Teuerungszulagen aus öffentlichen Mitteln vermieden werden.

Zu § 10.

An Stelle dieser Zuwendungen tritt die Vorauszahlung.

Zu § 11.

Die Vorauszahlung hätte mit Rücksicht auf die letzte Regulierung bei der Gemeinde Wien ab 1. Oktober 1920 stattzufinden.

ad 10.)

B e s c h l u s s .

In der am 7. Dezember 1920 stattgefundenen Beratung, über die durch den Streik der Staatsbeamten der Gruppe C geschaffenen Situation, wurde von den Vertretern der Gendarmerie, der Wiener Sicherheitswache und Finanzwache einstimmig beschlossen:

Die drei genannten Organisationen stehen dem Kampf der Staatsbeamten sympathisch gegenüber und erklären sich mit ihren Forderungen solidarisch, können jedoch als Sicherheitsexekutive mit Rücksicht auf die einschneidende Auswirkung eines solchen Schrittes auf die allgemeine Sicherheit und Schutz der Bevölkerung an den Streik nicht aktiv teilnehmen.

Für die Durchsetzung der gestellten Forderungen, behalten sich die drei genannten Organisationen weitere geeignete Schritte vor.

Wien, am 7. Dezember 1920.

"Freie Gewerkschaft
der d.ö. Gendarmerie."
Sappl m.p.
Heinz m.p.

"Freie Organisation
der Wiener Sicherheitswachebeamten."
Schabes m.p.
Lenz m.p.

"Zentralverband der
d.ö. Finanzwache."
Denk m.p.



5a)

A u s z u g
für den
Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschlüsse des n.ö. Landtages vom 5. August 1920, betreffend Gemeindeauflagen auf Obstmost, Wein und Schaumwein in Schwechat und Purkersdorf.

Bemerkungen: Durch die Gesetzesbeschlüsse wird die Gemeinde Schwechat zur Einhebung von Gemeindeauflagen auf Obstmost von 40 K per hl, auf Wein von 200 K per hl, auf Fruchtschaumwein von 4 K per Flasche, auf anderen Schaumwein von 9 bis 36 K und darüber je nach dem Steuerwerte per Flasche, die Gemeinde Purkersdorf zur Einhebung einer Gemeindeaufgabe auf Wein und Weinmost von 200 K per hl ermächtigt.

Das Staatsamt für Finanzen beantragte, gegen diese Gesetzesbeschlüsse Vorstellung zu erheben, da es aus staatsfinanziellen Rücksichten Gemeindeauflagen nicht zustimmen könne, welche bei Obstmost 20 K per hl, bei Wein 100 K per hl und bei Schaumwein die im Art. 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 26, enthaltenen Sätze übersteigen. Das Staatsamt für Inneres und Unterricht trat diesem Antrage bei und erhob behufs Fristwahrung am 8. November 1920 -- dem letzten Tage der Vorstellungsfrist -- gegen diese Gesetzesbeschlüsse telegraphisch Vorstellung.

A n t r a g: Der Ministerrat möge die Erhebung der Vorstellung gegen die Gesetzesbeschlüsse, betreffend Schwechat und Purkersdorf nachträglich genehmigen.



561

Vortrag für den Ministerrat.

Gegenstand: Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 18. November 1920, womit das Gesetz vom 14. April 1919, LGBl. No. 25, über die Einberufung des verfassunggebenden Landtages abgeändert wird.

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluss verfügt im Artikel I die Ausscheidung der auf Grund des § 35 der Landtagswahlordnung vom 14. April 1919, LGBl. No. 26, ernannten Vertreter des Wahlkreises II (Südtirol) aus dem Tiroler Landtage und setzt in Abänderung des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1919, LGBl. No. 25, die Zahl der Mitglieder des Landtages auf 31 fest.

Artikel II bestimmt, dass die Landtagsmandate für den politischen Bezirk Lienz auf Grund der Wahlergebnisse der Landtagswahl vom 16. Juni 1919 durch die Hauptwahlbehörde nach dem Verhältniswahlrechte auf die Parteilisten verteilt werden.

Artikel III bestellt die bisherigen Mitglieder der Landesregierung und des Landesrates, insoweit sie nicht gemäss Artikel I ausscheiden, zu Mitgliedern der provisorischen Landesregierung bis zum Zustandekommen der Landesordnung.

Das Gesetz hat nur den Zweck, die Zusammensetzung des Tiroler Landtages mit den durch den Staatsvertrag von St. Germain geschaffenen tatsächlichen Verhältnissen in Einklang zu bringen.

Antrag: Gegen den Gesetzesbeschluss wäre ein Einspruch nicht zu erheben und der sofortigen Kundmachung zuzustimmen.



59

V o r t r a g für den Kabinettsrat

Gegenstand: Festsetzung der Staatsgrenze zwischen Nauders und Reschen durch den internationalen Grenzregelungsausschuss.

Begründung: In der Sitzung am 14. Oktober 1920 hat unser Delegierter im österr.-italienischen Grenzregelungsausschuss abweichend von den mit Beschluss des Kabinettsrates vom 16. Juli 1920 genehmigten Weisungen zugestimmt, dass die Verwaltungsgrenze zwischen den Tiroler Gemeinden Reschen und Nauders die Staatsgrenze zwischen Italien und Oesterreich zu bilden habe und dadurch das Zustandekommen eines einstimmigen Beschlusses in diesem Sinne ermöglicht. Der Weisung gemäss wäre eine die Kote 1488 schneidende Linie südlich der Gemeindegrenze Reschen-Nauders anzustreben gewesen.

Das Abgehen unseres Delegierten von der erteilten Weisung findet aber seine volle Rechtfertigung in den eigenartigen Besitzverhältnissen, die erst bei den näheren örtlichen Erhebungen gewürdigt werden konnten. Die Reschner haben nämlich im Lauf der letzten hundert Jahre allmählich grosse Grundflächen in Nauders erworben. Auf diesem Umstand gestützt, hat der italienische Delegierte verlangt, dass die Staatsgrenze eine weit nördlich der Gemeindegrenze verlaufende Linie, die den Reschner Grundbesitz in Nauders zu umfassen gehabt hätte, bestimmt werde. Unser Delegierter hat demgegenüber erklärt, dass dies

./.



ein Abgehen von der im Vertrage ausdrücklich bezeichneten Kote 1483 bedeuten würde, wozu nach den Instruktionen der Botschafterkonferenz ein einstimmiger Beschluss des Grenzregelungsausschusses notwendig wäre. Darauf hat der italienische Delegierte bekannt gegeben, er werde eine (sackförmige) Linie beantragen, die zwar die Kote 1483 berühre, aber doch die den Reschenern gehörigen Grundstücke in der Gemeinde Nauders einschliesse. Da der englische und japanische Vertreter sichtlich einem Entgegenkommen gegenüber diesen italienischen Ansprüchen zuneigten, die formell ohne unsere Zustimmung hätten befriedigt werden können, aber für uns viel ungünstiger erschienen, hat unser Delegierter mit guten Gründen die Führung der Staatsgrenze entlang der Gemeindegrenze zwischen Reschen und Nauders als relativ beste Lösung der Frage gebilligt.

Beschluss-
antrag:

Die Zentralgrenzkommission stellt den Antrag, der Kabinettsrat wolle nachträglich genehmigen, dass der österreichische Delegierte im österr.-italienischen Grenzregelungsausschuss der Erklärung der Gemeindegrenze zwischen Reschen und Nauders als Staatsgrenze zwischen Oesterreich und Italien zugestimmt hat.

69

V o r t r a g
f ü r d e n K a b i n e t t e r ä t .

Gegenstand:

Ermächtigung des Bundesministers für Verkehrswesen, Telegraphenbedienstete, die nach § 2 Pensionsbegünstigungsgesetz ausgedient haben, bis auf weiteres im aktiven Dienste zu belassen.

B e g r ü n d u n g .

Nach § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 411, bzw. nach § 17 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 570 sind Zivilangestellte, die eine zur Erlangung des Anspruches auf den vollen Ruhegenuß erforderliche Dienstzeit zurückgelegt haben, von Amtswegen in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

Diese gesetzliche Maßnahme bezweckt den Abbau des überzähligen Standes an Staats- bzw. Bundesangestellte, hat also zur Voraussetzung, daß ein Angestelltenüberschuß vorhanden ist.

Bei den Angestellten der Telegraphenverwaltung trifft das jedoch nicht zu.

Es ergibt sich vielmehr in allen Direktionsbezirken die Notwendigkeit, an Stelle der in den Ruhestand tretenden Angestellten Ersatzkräfte aufzunehmen, oder vorläufig in Verwendung stehende Kräfte dauernd im Dienste zu belassen.

Die Versetzung von Angestellten in den dauernden Ruhestand, für die Ersatzkräfte aufgenommen werden müssen, ist aber unwirtschaftlich, da die Auslagen für eine Ersatzkraft höher sind, als der durch die Versetzung in den Ruhestand ersparte Unterschied zwischen den Aktivitätsbezügen und dem Ruhegenusse des in den Ruhestand zu versetzenden Angestellten.



./.

Es läuft aber auch dem Dienstesinteresse entgegen, voll eingeschulte und voll arbeitsfähige Angestellte in den Ruhestand zu versetzen und an ihre Stelle Kräfte zu verwenden, die den dienstlichen Anforderungen in geringerem Maße entsprechen.

Für den Bereich der Postverwaltung, bei der die gleichen Verhältnisse vorliegen, wie sie oben für die Telegraphenverwaltung geschildert wurden, hat der Kabinettsrat am 22. September 1920 bereits beschlossen, den Bundesminister für Verkehrswesen zu ermächtigen, noch vollkommen dienstfähige Postbeamte, die unter die Bestimmungen des § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411, fallen, weiter im aktiven Dienste zu belassen, insofern die Versetzung eines solchen Beamten in den Ruhestand die Aufnahme einer neuen oder die weitere Belassung einer in zeitweiser Verwendung stehenden Ersatzkraft bedingen würde.

Eine ähnliche Ermächtigung hinsichtlich der Telegraphenbediensteten wäre sehr zweckmäßig und daher erwünscht.

Ich erlaube mir daher nachstehenden Antrag zu stellen:

A n t r a g :

Der Kabinettsrat wolle den Bundesminister für Verkehrswesen ermächtigen, noch vollkommen dienstfähige Angestellte der Telegraphenverwaltung, die unter die Bestimmungen des § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411 fallen, weiter im aktiven Dienste zu belassen, insofern die Versetzung eines solchen Angestellten in den Ruhestand die Aufnahme einer neuen oder die weitere Belassung einer in zeitweiser Verwendung stehenden Ersatzkraft bedingen würde.

Wien, am Dezember 1920.

Der Bundesminister :

Handwritten: Fortbild. 7/22. 9/12. 1920

Handwritten: 7/1

V o r l a g e d e r B u n d e s r e g i e r u n g .

Gesetz vom Dezember 1920, betreffend die Abänderung des Spiel-
abgabengesetzes vom 14. Mai 1920, St.G.Bl. No. 226.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Art. 1.

(1) Die im § 1, Abs. 4, des Gesetzes vom 14. Mai, 1920, St.G.Bl. No. 226, für Landgemeinden, Ortschaften, (Gemeindeteile) unter 2000 Einwohnern getroffene Ausnahmsbestimmung wird aufgehoben.

(2) Das durch die Landesregierungen anzulegende Verzeichnis der Kur-, Bade- und Sommerfrischenorte ist fortzuführen und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bis zum 15. Februar jedes Jahres vorzulegen.

Art. 2.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem im Verordnungswege zu bezeichnenden Tage, spätestens am 15. Februar 1921 in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge ist der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut.

Erläuternde Bemerkungen:

Für die Ausnahmsbestimmungen des § 1, Abs. 4, (1. Satz) des Spielabgabengesetzes vom 14. Mai 1920, St.G.Bl. No. 226, war wohl in der Hauptsache die Erwägung massgebend, dass nur die Spieldichtigkeit an grösseren Orten ein die Verwaltungsauslagen lohnendes Erträgnis gewährleistete und dass es daher - zumal ohne vorherige Erprobung des Einhebungsverfahrens - vermieden werden müsse, die Bevölkerung auch dort, wo die geringere Spielfrequenz von vorneherein eine unverhältnismässig umständliche und kostspielige



lige Einhebung besorgen lasse, zu Lasten heranzuziehen, welche unbeachtet des edlen Fürsorgezweckes mit Rücksicht auf die voraussichtlich geringe Ertragsfähigkeit nur zu leicht als unersprießliche Schikane empfunden werden könnte.

Die mit der Durchführung des Gesetzes verbundenen Erfahrungen durch welche diese Bedenken seither zum grössten Teile entkräftet werden, haben nunmehr ergeben, dass die restlose Ausdehnung des Gesetzes auf alle bisher aufgenommenen Orte sich im Interesse einer wirksamen Durchführung des Gesetzes empfiehlt und diese geradezu bedingt. In diesem Sinne haben sich neben zahlreichen Invalidenvereinigungen nicht nur die nach der Spielabgabenordnung vom 15. Mai 1914, St. G. Bl. No. 246, bei den Invalidenentschädigungskommissionen bestellten sachverständig zusammengesetzten Spielabgabenausschüsse ausgesprochen, sondern auch ihnen angehörende Vertreter des Gast- und Schankgewerbes in einzelnen Bundesländern, welche ihrerseits ebenfalls die volle Gleichmässigkeit der Heranziehung durch Spielabgabe anstreben, um nicht in den bisher ausgenommenen Nachbargemeinden einer infolge der ungleichen Bedingungen überlegenen Konkurrenzierung seitens der eigenen Berufsgenossen ausgesetzt zu sein.

Da in der Tat nur durch die Beseitigung der von den nächstbeteiligten Kreisen als ungerecht angesehenen Ausnahmsbestimmung Umgehungen des Gesetzes hintangehalten und dem Fürsorgeziele abträgliche Unlustgefühle bei der herangezogenen Bevölkerung vermieden werden können, schien es der Bundesregierung, welche der Invaliden- und Kriegshinterbliebenenfürsorge ihr besonderes Augenmerk zuwendet, geboten, dem von so vielen Seiten geäußerten Wunsche nach Herstellung voller Rechtsgleichheit durch die Vorlage Rechnung zu tragen.

Dr. Resch m. p.